

ANLAGEN
ZUM
HAUSHALTSPLAN
2026 – 2027

202
2021
2022
2023
641

**Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung
des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im
Land Nordrhein-Westfalen**

(3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung
des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im
Land Nordrhein-Westfalen**

(3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW)

Vom 5. März 2024

2023

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 490**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind.“

b) In Absatz 2 wird Satz 4 aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die allgemeine Rücklage umgebucht werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „gem. § 95 Abs. 3“ durch die Wörter „nach § 95 Absatz 5“ und jeweils das Wort „Fehlbetrag“ durch das Wort „Jahresfehlbetrag“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „wieder herzustellen“ durch das Wort „wiederherzustellen“ ersetzt.

f) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.“

2. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „wieder hergestellt“ durch das Wort „wiederhergestellt“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „eines Haushaltsjahres“ durch die Wörter „des Planjahres“ ersetzt.

ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 95 Absatz 3“ durch die Wörter „nach § 95 Absatz 5“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind im Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Haushaltssicherung steht der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist.“

3. In § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausgleichsrücklage“ die Wörter „des Vortrages eines Jahresfehlbetrages“ eingefügt.

4. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden. Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden; § 84 ist zu beachten. Bei einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage ist § 75 Absatz 4 und § 76 zu beachten. Für die Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss des Planjahres gilt § 95.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sich zeigt, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,“

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „oder Investitionsfördermaßnahmen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 2 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige Investitionen, Instandsetzungen an Bauten oder Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,

2. Umschuldung von Krediten und

3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben.

Für Verwaltungsvorfälle nach Satz 1 Nummer 1 kann der Rat eine Wesentlichkeitsschwelle festlegen.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. § 82 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen.“

7. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushalts-satzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) Soll in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden, bedarf es dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 75 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Absatz 1 Satz 1 nicht gesichert erscheint.“

8. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „und Investitionsfördermaßnahmen“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre kann bestimmt werden, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung gelten.“

9. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 77 Absatz 4 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), wenn

1. die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beschränkt worden sind, wobei die Einzelgenehmigung nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden kann, oder

2. ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden ist und die Aufsichtsbehörde sich die Genehmigung der Aufnahme einzelner Kredite nach § 76 Absatz 2 Satz 5 vorbehalten hat.“

10. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Rahmen des Jahresabschlusses ist durch Bereinigung sicherzustellen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden. § 86 Absatz 2 gilt entsprechend.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so bedarf der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.“

11. § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95 Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Die allgemeine Rücklage darf nicht negativ sein.

(3) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach Satz 1 eine Einheit bildet. Am Schluss des Anhangs sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Mitglieder des Rates, die Beigeordneten und die Kämmerin oder der Kämmerer, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

(4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anlagenspiegel,
2. ein Forderungsspiegel,
3. ein Eigenkapitalspiegel,
4. ein Verbindlichkeitspiegel und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

(5) § 80 Absatz 1 gilt sinngemäß. § 80 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den von ihr oder ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuleitet. § 80 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

12. § 96 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 96 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Verwendung des Jahresüberschusses oder“ gestrichen.

b) In § 96 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 80 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. § 97 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nummer 3 sind § 75 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 und 7, die §§ 84 bis 90, § 92 Absatz 3 und die §§ 93, 94 und 96 sinngemäß anzuwenden.“

14. In § 101 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „, des § 103 Absatz 2 Satz 2 oder des § 103 Absatz 5“ gestrichen.

15. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In Fällen des Satzes 1 soll ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgen, wenn diese oder dieser fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse oder Gesamtabrechnungen geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen.“

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. § 321 und § 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, gelten entsprechend.“

16. § 103 wird wie folgt gefasst:

**„§ 103
Örtliche Prüfung der
Eigenbetriebe**

(1) Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe richtet sich nach § 114.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Einrichtungen, die nach § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

(3) § 101 Absatz 6 ist zu beachten.“

17. In § 105 Absatz 9 werden die Wörter „§ 92 Absatz 3 oder nach“ sowie die Wörter „, § 103 Absatz 1“ gestrichen.

18. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Absatz 1) die Voraussetzungen des § 107 Absatz 1 Satz 1 gegeben sind und bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107a Absatz 1 gegeben ist,

2. bei Einrichtungen (§ 107 Absatz 2) ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,

3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,

4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,

5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,

6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,

7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,

9. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde oder des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 9 darf die Gemeinde für diese Unternehmen zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten nach § 87 leisten. Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3 und 5 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden;

sofern ein Lagebericht nach Nummer 2 zu erstellen ist, erstreckt sich dieses auch auf den Lagebericht,“

bbb) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. in dem Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,

3. in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach Nummer 2 darauf eingegangen wird, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird, und“

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

19. In § 114 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und geprüft.“ ersetzt.

20. § 114a Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.“

21. § 115 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluss des Rates nach § 108 Absatz 5 oder § 111 Absatz 2 zu fassen ist.“

22. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „, Lageberichte“ durch die Wörter „einschließlich etwaig erstellter Lageberichte“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

c) Absatz 8 wird Absatz 7.

d) Absatz 9 wird Absatz 8 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss; § 96 Absatz 1 Satz 1, 3 und 6 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“

2022

Artikel 2 **Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge können bei der Berechnung der Kreisumlage nach Satz 1 vollständig oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen.“

2. § 56a wird wie folgt gefasst:

**„§ 56a
Ausgleichsrücklage**

§ 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

3. In § 56b Absatz 2 werden die Wörter „oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor“ gestrichen.

4. § 56c wird wie folgt gefasst:

**„§ 56c
Sonderumlage**

Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 sowie § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

2022

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (**GV. NRW. S. 1431**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge können bei der Berechnung der Landschaftsumlage nach Satz 1 vollständig oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen.“

2. § 23a wird wie folgt gefasst:

**„§ 23a
Ausgleichsrücklage**

§ 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

3. In § 23b Absatz 2 werden die Wörter „oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor“ gestrichen.

4. § 23c wird wie folgt gefasst:

**„§ 23c
Sonderumlage**

„Der Landschaftsverband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 22 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

5. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**„§ 32a
Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung**

(Experimentierklausel)

Für die Landschaftsverbände findet § 129 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.“

2021

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (**GV. NRW. S. 96**), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 490**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)“.

2. In § 19 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge können bei der Berechnung der Verbandsumlage nach Satz 1 vollständig oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen.“

3. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

4. In § 20a Absatz 2 werden die Wörter „oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor“ gestrichen.

5. § 20b wird wie folgt gefasst:

„§ 20b Sonderumlage

Der Verband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 19 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

6. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung

(Experimentierklausel)

Für den Verband findet § 129 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.“

641

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 490**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge können bei der Berechnung der Verbandsumlage nach Satz 1 vollständig oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen.“

2. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a Ausgleichsrücklage

§ 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

641

Artikel 6 Änderung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 490**) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), die zuletzt durch Verordnung vom 22. März 2021 (**GV. NRW. S. 348**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 die allgemeinen Lieferbedingungen fest und erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16.“

2. In § 9 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 103 Absatz 2 GO NRW findet entsprechende Anwendung“ durch die Wörter „§ 21 findet entsprechende Anwendung“ ersetzt.

3. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Buchführung, das Inventar und die Aufbewahrung finden die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.“

4. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Aufstellung des Jahresabschlusses und Prüfung

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich aus dieser Verordnung oder der Betriebsatzung nichts anderes ergibt.

(2) Der Jahresabschluss ist zu prüfen. Die Betriebsleitung kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. In den Fällen des Satzes 1 gilt § 102 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß. Wird die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt, so kann abweichend dazu auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung beauftragt werden. Im Falle der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung gilt § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Anwendung des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel

10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, zu beauftragen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ferner darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen.

(4) Die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung trägt der Eigenbetrieb.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

6. § 25 wird aufgehoben.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und den Lagebericht“ durch die Wörter „nach § 21“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 21 sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seine Beratung einbeziehen.

(3) Der Rat der Gemeinde stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Sofern ein Lagebericht Gegenstand des Jahresabschlusses und seiner Prüfung ist, nimmt er diesen zur Kenntnis. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages.

(4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 21 sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Satz 2 gilt entsprechend für einen Lagebericht nach Absatz 3 Satz 2.“

8. In § 27 Satz 2 werden die Wörter „§§ 21 bis 23 sowie 25“ durch die Angabe „§§ 22 und 23“ ersetzt.

641

Artikel 7 **Änderung der Kommunalunternehmensverordnung**

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 490**) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (**GV. NRW. S. 773**), die zuletzt durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor der Umwandlung eines Regiebetriebs in ein Kommunalunternehmen ist eine Eröffnungsbilanz nach den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, aufzustellen.“

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Aufstellung des Jahresabschlusses und Prüfung

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich aus dieser Verordnung oder aus der Unternehmenssatzung nach § 5 nichts anderes ergibt.

(2) Der Jahresabschluss ist zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Anwendung des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, zu beauftragen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ferner darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen.

(3) Die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung trägt das Unternehmen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

4. § 26 wird aufgehoben.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Rechenschaft“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und den Lagebericht“ durch die Wörter „nach § 22“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und der Lagebericht sind“ durch die Wörter „nach § 22 ist“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 22 sind öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

Artikel 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft.

(2) Für bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes beschlossene und veröffentlichte Haushaltssatzungen gilt das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Recht fort.

(3) § 102 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung dieses Gesetzes gilt für Beauftragungen, die nach Verkündung dieses Gesetzes vorgenommen werden.

Düsseldorf, den 5. März 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

GV. NRW. 2024 S. 136

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

**Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan
für gute Infrastruktur 2025 bis 2036
(NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)**

Vom 18. Dezember 2025

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Aufteilung der Investitionsmittel**

Aus dem Sondervermögen des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität nach Artikel 143h des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland stehen den Ländern 100 000 000 000 Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält hiervon einen Anteil von 21,0956 Prozent. Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der Infrastruktur erhält das Land Nordrhein-Westfalen damit zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur einen Betrag von 21 095 600 000 Euro. Von den Mitteln für Sachinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes in Höhe von 21 095 600 000 Euro stehen den Gemeinden und den Kreisen 12 695 600 000 Euro und dem Land 8 400 000 000 Euro zu.

**§ 2
Förderung der Infrastruktur durch die Gemeinden und Kreise**

(1) Die den Gemeinden und Kreisen nach § 1 Satz 4 zur Verfügung stehenden Sachinvestitionsmittel werden diesen in Höhe von 10 000 000 000 Euro pauschal (Förderbudget) und in Höhe von 2 695 600 000 Euro über Förderprogramme zur Verfügung gestellt.

(2) Die pauschal zur Verfügung gestellten 10 000 000 000 Euro dienen der Erfüllung kommunaler Aufgaben und sind für Sachinvestitionen in den nachfolgenden Bereichen zu verwenden:

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,
2. Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Digitale Resilienz und Digitalisierung,
5. Sportinfrastruktur oder
6. Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.

Die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Kreis strebt an, von den Investitionsmitteln 50 Prozent für den Investitionsbereich nach Satz 1 Nummer 1 sowie 20 Prozent für den Investitionsbereich nach Satz 1 Nummer 2 zu verausgaben. Für Investitionsauszahlungen in den Investitionsbereichen nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 stehen die übrigen 30 Prozent zur Verfügung. Soweit in den Bereichen keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann von den prozentualen Grenzen abgewichen werden.

(3) In Höhe von 2 695 600 000 Euro werden den Gemeinden und den Kreisen Investitionsmittel für die Aufstockung von bestehenden und für neue kommunale Förderprogramme des Landes in den Haushalten ab dem Jahr 2026 nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt. Ob es sich um eine Aufstockung eines bestehenden landeseigenen Förderprogrammes für Kommunen oder um die Neueinrichtung eines Förderprogrammes handelt, bestimmt sich auf Basis der Ansätze im Haushaltsplanentwurf des Jahres 2026.

(4) Wenn Gemeinden oder Kreise für Straßenausbaumaßnahmen eine Beitragsförderung nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 23. September 2025 (**MB.NRW 2025 Nr. 109**) in der jeweils geltenden Fassung oder eine Beitragserstattung nach der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2024 (GV. NRW. 2024 S. 419) in der jeweils geltenden Fassung erhalten oder die Voraussetzungen für eine solche Förderung oder Erstattung vorliegen, ohne dass eine Förderung oder Erstattung beantragt wird, dürfen für die zugrundeliegenden Straßenausbaumaßnahmen keine Sachinvestitionsmittel nach den Absätzen 2 und 3 eingesetzt werden.

§ 3 **Förderung der Infrastruktur durch das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Investitionsmittel in Höhe von 8 400 000 000 Euro werden für Sachinvestitionen des Landes in Infrastruktur in folgenden Bereichen und folgender Höhe bereitgestellt:

1. Investitionen in die Sanierung von Landesstraßen und -brücken sowie Ersatzneubauten: 1 500 000 000 Euro,
2. Investitionen in die Digitale Resilienz und die Digitalisierung: 1 300 000 000 Euro,
3. Investitionen in die frühkindliche Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur: 700 000 000 Euro,
4. Investitionen in die Sportinfrastruktur: 200 000 000 Euro,
5. Investitionen in die Sanierung von Landesliegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht: 400 000 000 Euro,
6. Investitionen in die Universitätskliniken: 1 000 000 000 Euro,
7. Investitionen in die Hochschulen: 1 000 000 000 Euro,
8. Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur: 1 000 000 000 Euro und
9. Investitionen in die Wirtschaftswende, Forschung und Innovation: 1 300 000 000 Euro.

§ 4 **Fördervoraussetzungen**

(1) Die Investitionsmittel nach § 2 Absatz 1 und nach § 3 werden für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen bereitgestellt, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Hierzu zählen auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Als solche Dritte gelten auch landeseigene und kommunale Immobiliendienstleister.

(2) Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) geändert worden ist, darstellen. Förderfähig sind auch Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 sowie dem Absatz 3.

(3) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der geförderten Sachinvestition förderfähig. Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten oder vorbereitende Planungskosten oder Kosten für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen. Die Begleit- und Folgemaßnahmen selbst müssen nicht investiv sein. Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme –

wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen – sind nicht förderfähig. Auch nicht förderfähig sind in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen.

(4) Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen oder andere Personal- oder Verwaltungsausgaben.

(5) Programmdurchführungsausgaben sind unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms nicht förderfähig, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach Absatz 2 handelt.

(6) Die Förderungen erfolgen trägerneutral.

(7) Die Förderung von Sachinvestitionen im Sinne von Absatz 1 ist auch dann zulässig, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Sachinvestition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

(8) Förderfähig sind nur Sachinvestitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50 000 Euro. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens ist förderungsschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Freigabe oder des Beginns einer Maßnahme für das Land oder die Kommune nicht vorhersehbar war.

§ 5 Förderzeitraum

(1) Sachinvestitionen können mit den in § 1 genannten Beträgen unter folgenden Voraussetzungen finanziert werden:

1. Die Sachinvestition darf nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sein. Als nicht begonnen gilt eine Sachinvestition auch dann, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition nicht entgegen.

2. Sie muss bis zum 31. Dezember 2036 von den zuständigen Stellen freigegeben worden sein.

3. Sie muss bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen worden sein. Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss einer Investitionsmaßnahme nicht bis zum 31. Dezember 2042 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird.

(2) Im Jahr 2043 können Investitionsmittel nur noch für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

(3) Bis zum 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden sein.

§ 6 Verfahrensregelungen

(1) Die Abwicklung wird in einem digitalen Verfahren umgesetzt.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach den für das Land beziehungsweise für die Kommunen geltenden Regeln durchzuführen.

(3) Bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung von Maßnahmen ist durch die Letztempfänger auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität und auf die Förderung aus dem NRW-Plan in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes sowie des Landes hinzuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

Abschnitt 2 **Besondere Regelungen für Gemeinden und Kreise**

§ 7 **Verteilungsschlüssel**

(1) Die Verteilung der Investitionsmittel nach § 2 Absatz 2 auf die Gemeinden erfolgt zu 80 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 10 Prozent auf Grundlage der Gebietsfläche. Um die Bedarfe finanzschwacher Gemeinden besonders zu berücksichtigen, werden die verbleibenden 10 Prozent anhand des Kriteriums der Schlüsselzuweisungen im Gemeindefinanzierungsgesetz der Jahre 2021 bis 2025 verteilt. Die Kreise erhalten 20 Prozent der nach Satz 1 und 2 berechneten Investitionsmittel ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die amtliche, von dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen auf den Stichtag 31. Dezember 2024 fortgeschriebene Einwohnerzahl, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgesetzt ist. Als Gebietsfläche im Sinne dieses Gesetzes gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2024, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

(3) Die den einzelnen Gemeinden und Kreisen demnach zustehenden Investitionsmittel ergeben sich aus der Anlage.

§ 8 **Neubereitstellung von Investitionsmitteln**

Investitionsmittel, die von einer Gemeinde oder einem Kreis nicht in Anspruch genommen werden oder die aus anderen Gründen nicht im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden, können abweichend von der in der Anlage geregelten Verteilung von der Landesregierung neu bereitgestellt werden.

§ 9 **Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Kreise**

(1) Für Gemeinden und Kreise, die sich bei Beginn des Haushaltsjahres in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung befinden, gilt bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Haushaltssatzung Folgendes:

1. Für Aufwendungen und Auszahlungen für Sachinvestitionen, die aus den nach diesem Gesetz bereitgestellten Investitionsmitteln sowie gegebenenfalls aus ergänzenden, auf die Sachinvestition bezogenen Fördermitteln finanziert werden, findet § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.

2. Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nach Nummer 1 ergänzend aus Eigenmitteln der Gemeinde oder des Kreises finanziert werden, findet § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für diese unter der Voraussetzung keine Anwendung, dass die vorherige Zustimmung der zuständigen Kommunalvertretung vorliegt.

(2) Die Folgekosten von nach diesem Gesetz geförderten Investitionsmaßnahmen sollen den Zielen der Haushaltssicherung nicht entgegenstehen. § 76 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 10 **Zuständigkeiten für Sachinvestitionen nach § 2 Absatz 2**

Zuständig für Sachinvestitionen nach § 2 Absatz 2 ist das für Kommunales zuständige Ministerium; die örtlich zuständige Bezirksregierung ist für das Freigabeverfahren zuständig. Die örtlich zuständige Bezirksregierung stellt per Bescheid nach vorgegebenem Muster gegenüber

den Gemeinden und Kreisen fest, dass das in der Anlage ausgewiesene Förderbudget für den gesamten Förderzeitraum nach § 5 zur Verfügung steht.

§ 11

Investitionsmittelabruf, Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung

(1) Die Gemeinden und Kreise können im Förderzeitraum Mittel nach § 2 Absatz 2 bis zur Höhe der für sie nach diesem Gesetz bereit gestellten Investitionsmittel bei der nach § 10 Satz 1 örtlich zuständigen Bezirksregierung nach vorgegebenem Muster und nach Maßgabe des Absatzes 2 abrufen, die sie zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigen. Die Gemeinden und Kreise rufen auch die Investitionsmittel für Maßnahmen anderer Träger ab; das Verhalten der anderen Träger wird den Gemeinden und den Kreisen zugerechnet.

(2) Die Gemeinden und die Kreise tragen in ein digitales Verfahren nach vorgegebenem Muster ein:

1. jährlich die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben,
2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel, beginnend mit dem Stichtag 30. Juni 2026 und
3. die voraussichtlich benötigten Finanzmittel gemäß den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 43 der Bundeshaushaltsordnung vom 14. März 2001 (GMBI 2001 Nr. 16/17/18, S. 307) in der jeweils geltenden Fassung, beginnend mit dem Stichtag 1. Januar 2026.

Die Eintragungen in das digitale System nach Satz 1 Nummer 1 sind zeitnah innerhalb von 10 Arbeitstagen zum Stichtag 1. Januar eines Jahres vorzunehmen. Die Meldungen nach Satz 1 Nummer 3 zu den benötigten Finanzmitteln sind so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig in der Liquiditätsplanung des Bundes gemäß § 43 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist, berücksichtigt werden können.

(3) Bis zur Etablierung eines digitalen Verfahrens melden die Gemeinden und Kreise nach vorgegebenem Muster die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben jährlich beginnend mit dem Stichtag 1. Januar 2026 und melden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 in den angegebenen Fristen.

(4) Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von der angestrebten Verwendung des Förderbudgets nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 abweichen möchte, ist eine Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten mit dem Inhalt, dass keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, gegenüber der Bezirksregierung abzugeben.

(5) Nach Abschluss eines Investitionsvorhabens melden die Gemeinden und Kreise in einem digitalen Verfahren nach vorgegebenem Muster unverzüglich, spätestens nach 6 Monaten:

1. den Träger einer Maßnahme,
2. den Ort der Durchführung der Maßnahme,
3. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme,
4. eine Kurzbeschreibung über den Inhalt der Maßnahme,
5. eine Zuordnung zu einem Infrastrukturbereich nach § 2 Absatz 2 und
6. die Angaben zum Investitionsvolumen, zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter, zu den förderfähigen Ausgaben und jeweils gesondert zur Höhe der verwendeten Bundesmittel nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) sowie sonstiger Bundesmittel.

Der Anzeige nach Satz 1 ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende

Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis.

(6) Die nach § 10 Satz 1 örtlich zuständige Bezirksregierung prüft im Rahmen der Freigabe des Mittelabrufs, ob das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 gegeben ist.

(7) 5 Prozent der abgeschlossenen Sachinvestitionsmaßnahmen sind im Rahmen von Stichproben durch die Gemeindeprüfungsanstalt einer Prüfung zu unterziehen.

Abschnitt 3 **Schlussbestimmungen, Verordnungsermächtigung**

§ 12 **Beschleunigung der Investitionen**

(1) Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden und der Kreise für die im Haushaltsjahr 2025 nach diesem Gesetz geförderten Investitionsmaßnahmen sind unabweisbar im Sinne des § 83 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates oder des Kreistages. Insoweit finden § 81 und § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. Sofern in der betreffenden Gemeinde oder dem betreffenden Kreis zum 31. Dezember 2025 bereits die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 von der zuständigen Kommunalvertretung beschlossen wurde, gelten die Sätze 1 bis 3 auch für das Jahr 2026.

(2) Sofern für die Haushaltsjahre 2025/2026 ein Doppelhaushalt gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde, findet Absatz 1 auch für das Jahr 2026 entsprechende Anwendung.

(3) Im Verfahren nach § 8a des Haushaltsgesetzes 2025 vom 19. Dezember 2024 (**GV. NRW. S. 1256**) kann das Ministerium der Finanzen bereits für das Haushaltsjahr 2025 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben für Investitionen des Landes und der Gemeinden und der Kreise mit den Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität einzuwilligen.

§ 13 **Rückforderung**

Das Land fordert die nach diesem Gesetz gezahlten Investitionsmittel zurück, wenn der Bund Finanzhilfen vom Land gemäß § 8 Absatz 1 des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zurückfordert. Das Land kann die nach diesem Gesetz gezahlten Investitionsmittel bei Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen aufgrund dieses Gesetzes ergangener Bescheide zurückfordern. Fordert das Land Investitionsmittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 8 Absatz 3 des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes.

§ 14 **Verordnungsermächtigung**

Das für Kommunales zuständige Ministerium kann im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Einzelheiten zu dem Verfahren und der Durchführung, der zweckentsprechenden Mittelverwendung jeweils nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen regeln.

§ 15 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2054 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

GV. NRW. 2025 S. 1158

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

**Orientierungsdaten 2026 - 2029
für die mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. August 2025
Az. 304- 55.40.05.01-000001- 2025-0006743

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Orientierungsdaten 2026 bis 2029 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2026 - 2029

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2025. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2025 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Im Zeitraum bis 2029 wird es nach geltender Rechtslage keine Veränderungen geben.

Jahr	Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Gesamt-Vervielfältiger
	Bund	Länder	
2025	14,5	20,5	35
2026	14,5	20,5	35
2027	14,5	20,5	35
2028	14,5	20,5	35
2029	14,5	20,5	35

3. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sowie § 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2026 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 an den unter II.1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten.

Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung weiterhin eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

4. Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest einen gesetzmäßigen Haushalt bzw. ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW).

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2026 - 2029 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut	Orientierungsdaten			
2025	2026	2027	2028	2029
in Mio. €	in Prozent			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	34.139	+4,0	+3,6	+3,4	+3,1
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.902	+3,2	+5,3	+4,9	+4,5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.018	+2,6	+2,3	+2,5	+2,2
Gewerbesteuer (brutto)	16.902	+5,4	+3,3	+3,0	+2,7
Grundsteuer A und B	4.317	+1,3	+1,3	+1,3	+1,3

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	1.036	+2,8	+4,4	+3,1	+2,9
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	15.763	+4,3	+2,5	+3,7	+3,5
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	13.264	+4,4	+2,5	+3,7	+3,5

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Die deutschen Städte und Gemeinden werden nach der Prognose der Mai-Steuerschätzung 2025 unterm Strich weniger Geld zur Verfügung haben als noch im Herbst 2024 prognostiziert. Zwar steigen auch die Steuereinnahmen der Kommunen über den gesamten Schätzzeitraum kontinuierlich an, dies jedoch weniger stark als noch in der Herbst-Steuerschätzung 2024 erwartet. Dennoch können die NRW-Kommunen weiter in allen Jahren des Schätzzeitraums von steigenden Steuereinnahmen (ohne Kommunalen Finanzausgleich) ausgehen. Die Steigerungsraten für das Gesamtsteueraufkommen (brutto) betragen im Jahr 2025 1,4 Prozent, im Jahr 2026 4,0 Prozent, im Jahr 2027 3,6 Prozent, im Jahr 2028 3,4 Prozent und im Jahr 2029 3,1 Prozent.

Der Aufkommensrückgang bei den kommunalen Steuereinnahmen auf Basis der Mai-Steuerschätzung im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2024 ist vor allem auf die Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der gegenüber der Schätzung vom Oktober 2024 neu einbezogenen Steuerrechtsänderungen, insbesondere der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Lohn- und Einkommenssteuer (z. B. Erhöhung Grundfreibetrag, Abbau der kalten Progression) zurückzuführen. Hinsichtlich der Kassenentwicklung bei der Gewerbesteuer wirkt die durch das Wachstumschancengesetz im Jahr 2024 neu eingeführte befristete degressive Abschreibung generell aufkommensdämpfend. Daneben schlägt sich auch die schwächere wirtschaftliche Entwicklung insbesondere bei den gewinnabhängigen Steuern (z. B. Gewerbesteuer) nieder. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer Wachstumskrise, in der sich konjunkturelle und strukturelle Faktoren überlagern. Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft wesentlich schlechter, als noch im Herbst letzten Jahres prognostiziert. Zwar erhöhte sich das Bruttoinlandsprodukt im ersten Quartal 2025 um +0,3 Prozent (gem. Pressemitteilung von Destatis vom 30.07.2025 zur Revision des Bruttoinlandsprodukts; Ursprungswert: +0,4 Prozent) gegenüber dem Vorquartal leicht, allerdings basierte dies auf einem schwachen letzten Quartal 2024, in welchem die Wirtschaftsleistung lediglich um 0,2 Prozent (gem. Pressemitteilung von Destatis vom 30.07.2025 zur Revision des Bruttoinlandsprodukts; Ursprungswert: -0,2 Prozent) gegenüber dem Vorquartal gestiegen war. Die geopolitischen Spannungen, die wirtschaftspolitische Unsicherheit und die protektionistische Handelspolitik der USA verschärfen die ohnehin angespannte wirtschaftliche Lage in Deutschland. Nicht zuletzt lasten strukturelle Schwächen wie der Fachkräftemangel und hohe bürokratische Hürden auf den Wachstumskräften. Für die Folgequartale ist daher absehbar, dass sich die erwartete konjunkturelle Belebung weiter verzögern und die deutsche Wirtschaft im Jahr 2025 insgesamt mehr oder weniger stagnieren wird. Gegenüber der letzten Steuerschätzung im Oktober 2024, deren Basis die Herbstprojektion 2024 der Bundesregierung war, ist bei den ge-

samtwirtschaftlichen Eckdaten im Rahmen der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung eine Abwärtskorrektur beim realen BIP-Wachstum im Jahr 2025 (Herbstprojektion: +1,1 Prozent; Frühjahrsprojektion: 0,0 Prozent) von 1,1 Prozentpunkten und im Jahr 2026 (Herbstprojektion: +1,6 Prozent; Frühjahrsprojektion: +1,0 Prozent) von 0,6 Prozentpunkten zu verzeichnen. Das schwache Wirtschaftswachstum zeigt sich folglich auch in der Abwärtskorrektur der zu erwartenden Steuereinnahmen.

Die Einnahmen aus der Lohnsteuer bewegen sich zwar weiter deutlich aufwärtsgerichtet. Allerdings ergeben sich geringere Steigerungsraten als noch im Herbst 2024 erwartet worden waren. Die deutliche Abwärtskorrektur gegenüber der Oktober-Steuerschätzung gründet vor allem auf den erstmalig in der Mai-Steuerschätzung berücksichtigten Steuerrechtsänderungen (Steuerfortentwicklungsgesetz, Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, Jahressteuergesetz 2024, Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025), die ab 2025 kassenwirksam werden. Zusätzlich dämpfend auf das Lohnsteueraufkommen wirkt, dass die Frühjahrsbelegung am Arbeitsmarkt angesichts der weiterhin eingetrübten Konjunktur schwach ausgefallen ist.

Bei der veranlagten Einkommensteuer als gewinnabhängiger Steuer wird in den kommenden Jahren zwar ebenfalls eine positive Entwicklung erwartet, dennoch hat auch die veranlagte Einkommensteuer eine deutliche Abwärtskorrektur gegenüber dem Oktober-Schätzergebnis erfahren. Die Abwärtskorrektur des Herbstergebnisses ist jedoch – wie bei der Lohnsteuer – im Wesentlichen auf die auf Bundesebene beschlossenen steuerlichen Entlastungen bei der Einkommensteuer zurückzuführen, die das Bruttoaufkommen in 2025 und den Folgejahren deutlich schwächen.

Das Aufkommen aus der Gewerbesteuer als wichtigste Gemeindesteuer ist in der Mai-Steuerschätzung 2025 im Vergleich zur Oktober-Steuerschätzung 2024 ebenfalls nach unten korrigiert worden. Die Entwicklung der Gewerbesteuer ist unter anderem entscheidend von der wirtschaftlichen Lage abhängig. Diesen Zusammenhang bildet das Schätzergebnis vollumfänglich ab. Im laufenden Jahr wird ein Rückgang der gesamtstaatlichen Gewerbesteuereinnahmen um -0,8 Prozent entsprechend der angenommenen Stagnation der Wirtschaftsleistung sowie dem Rückgang bei den Unternehmens- und Vermögenseinkommen gegenüber dem Ist-Aufkommen 2024 prognostiziert. In den Folgejahren steigen die Gewerbesteuereinnahmen dann infolge der angenommenen konjunkturellen Erholung in Verbindung mit steigenden Unternehmens- und Vermögenseinkommen stetig an.

Die Einnahmeentwicklung bei den Steuern vom Umsatz ist hingegen deutlich besser als noch im Rahmen der Herbst-Steuerschätzung erwartet worden war. Während sich die Einfuhrumsatzsteuer aufgrund der prognostizierten moderaten Erholung der Warenimporte leicht besser entwickelt und gegenüber der Oktober-Steuerschätzung leicht aufwächst, wird für die Binnenumsatzsteuer ein kräftiger Anstieg in den kommenden Jahren prognostiziert. Das Schätzergebnis spiegelt die Erwartung

wider, dass sich die Binnenkonjunktur aufgrund des nachlassenden Preisauftriebs und des Anstiegs beim real verfügbaren Einkommen erholen und der private Konsum im Jahresverlauf und in den Folgejahren anziehen wird. Weiterhin hat die Mai-Steuerschätzung auf Grundlage der Frühjahrsprojektion aufkommenserhöhend berücksichtigt, dass das Infrastruktursondervermögen, die Mehrausgaben für Verteidigung und die strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit der Länder die staatlichen Ausgaben in 2026 deutlich expandieren lassen werden.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die aktuelle Situation weiterhin von vielen Unwägbarkeiten gekennzeichnet ist, wodurch vor allem in der mittleren Frist nicht unerhebliche Prognoseunsicherheiten bestehen. Insbesondere ist die weitere konjunkturelle Entwicklung entscheidend. Derzeit scheint sich die konjunkturelle Situation leicht zu entspannen gem. den Sommerprognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute. Sollte die Binnenkonjunktur jedoch nicht wie erwartet anspringen, weil private Haushalte das Mehr an real verfügbarem Einkommen nicht konsumieren, sondern die inflationsbedingten Einkommenseinbußen der letzten Jahre durch eine vermehrte Spartätigkeit kompensieren, könnte dies die konjunkturelle Erholung weiter verzögern. Zudem könnten sich verstärkende geopolitische Spannungen, die z. B. Rohstoff- und insbesondere Energiepreise wieder in die Höhe treiben, oder eine weitere Verschärfung der protektionistischen Handelspolitik der USA die wirtschaftliche Entwicklung zusätzlich belasten. Darüber hinaus ist mit Unsicherheit behaftet, wie sich die Investitionen aus dem Infrastruktursondervermögen konkret auf das zukünftige wirtschaftliche Wachstum auswirken werden. Daneben können sich insbesondere aus Steuerrechtsänderungen, die im Schätzzeitpunkt Mai gesetzlich noch nicht umgesetzt waren, nicht unerhebliche Unwägbarkeiten ergeben, die zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen führen, die im obigen Schätzergebnis nicht enthalten sind. Dies dürfte vor allem das jüngst von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland betreffen. Die darin enthaltenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beinhalten unter anderem steuerliche Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie im Bereich der betrieblichen Elektromobilität, eine Erhöhung der Forschungszulage sowie eine Senkung der Körperschaftsteuer. Diese Maßnahmen sind von den Ländern und Kommunen über Steuermindereinnahmen mitzufinanzieren. Für die NRW-Kommunen ergeben sich aus diesem Gesetz auf Basis einer Grobschätzung Steuermindereinnahmen von rund 55 Mio. Euro im Jahr 2025, rund 361 Mio. Euro im Jahr 2026, rund 850 Mio. Euro im Jahr 2027, rund 1.100 Mio. Euro im Jahr 2028 und rund 657 Mio. Euro im Jahr 2029 (für eine Aufschlüsselung nach Steuerarten siehe nachfolgende Tabelle). Um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu sichern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass der Bund die aus dem Gesetz zu erwartenden Steuerausfälle der Kommunen vollständig übernimmt – befristet bis 2029. Die Entlastung der Kommunen soll über eine entsprechende Aufstockung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen hat am 20.08.2025 einen Referentenentwurf für ein Gesetz

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2025) vorgelegt, mit dem u. a. die Kompensation gemeindlicher Steuermindereinnahmen aus dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm umgesetzt werden soll. Diese vereinbarte 100 Prozent-Kompensation der steuerlichen Mindereinnahmen aus dem steuerlichen Investitionsprogramm ist konsequenterweise ebenfalls nicht in den oben unter Tz. II.1. dargestellten Prognosedaten enthalten.

Tabelle: Grobschätzung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland für die NRW-Kommunen

in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Einkommensteuer	-6	-40	-95	-123	-90
Lohnsteuer	-1	-2	-3	-3	-3
Gewerbsteuer	-49	-319	-752	-973	-564
Summe	-55	-361	-850	-1.100	-657

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland nur ein Teil der von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag vereinbarten Steuerentlastungen umgesetzt wird. Zu den zusätzlich im Koalitionsvertrag vorgesehenen Steuerentlastungen, wie beispielsweise die Erhöhung der Pendlerpauschale zum 01.01.2026 auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer, die Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie zum 01.01.2026 auf 7 Prozent, die Senkung der Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislatur oder die Steuerbefreiung von bis zu 2.000 Euro für das Gehalt von solchen Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und freiwillig weiterarbeiten, liegt noch kein Gesetzentwurf vor. Welche dieser Vorhaben noch umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Die Höhe der Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes und damit auch die Schlüsselzuweisungen hängen maßgeblich von den Landessteuereinnahmen (obligatorischer und fakultativer Steuerverbund) der jeweiligen Verbundzeiträume ab. Die vorgenannten Unwägbarkeiten und mögliche Prognosekorrekturbedarfe bestehen damit grundsätzlich auch im Hinblick auf die Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände.

Aufwendungen allgemein

Die kommunalen Auszahlungen und Aufwendungen sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Ausgaben in den Bereichen Personal und Soziales, die im Jahr 2024 landesdurchschnittlich um mehr als 9 bzw. 11 Prozent zugelegt haben. Wesentliche Treiber des Ausgabenanstiegs waren unter anderem die hohen Tarifabschlüsse der vergangenen Jahre sowie die zum 1. Januar 2024 erfolgten Anpassungen der Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe und beim Bürgergeld. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin darauf verzichtet, den Kommunen quantitative Zielwerte für die Entwicklung der Aufwendungen vorzugeben. Es wird jedoch auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft hingewiesen. Dies gilt insbesondere für haushaltssicherungspflichtige Kommunen, die angesichts der finanzwirtschaftlichen Herausforderungen unter einem anhaltend hohen Konsolidierungsdruck stehen. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen.

gez. Dr. von Kraack

		Änderungen 2024		
		Kredit- auf- nahme in 1.000 €	Tilgungen in 1.000 €	
	Stand Anfang 2025 in 1.000 €			Stand Anfang 2026 in 1.000 €

1. Schulden aus Krediten von				
1.1 Bund, LAF, ERP - Sondervermögen				0
1.2 Land				0
1.3 sonstigen öffentlichen Bereich				0
1.4 Kreditmarkt	43.326	0	4.361	38.965
1.5 Übernahme Kredit Stadtwerke -	-15.600	0	-600	-15.000
1.6 Summe 1	27.726	0	3.761	23.965

2. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
2.1 Verpflichtungen aus Rentenverträgen *	231	25	42	214
2.2 Verpflichtungen aus Erschließungsverträgen	0	0	0	0
2.3 Summe 2	231	25	42	214

3. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	54.793	5.000	2.635	57.158
--	--------	-------	-------	--------

4. Bürgschaften				
4.1 für Schulden der Stadtwerke Ratingen GmbH	2.770	0	382	2.388
4.2 für sonstige Schulden	225	0	22	203
4.3 Summe 4	2.995	0	404	2.591

* Wertanpassung der Renten mit Indexklausel sowie Zu- und Abgänge bei den Rentenzahlungen

Übersicht über die Inneren Verrechnungen

Bezeichnung	2025		2026		2027	
	Ertrag €	Aufwand €	Ertrag €	Aufwand €	Ertrag €	Aufwand €
Aufwendungsersatz	4.940.180	4.940.180	5.057.570	5.057.570	5.057.570	5.057.570
Gebäudenebenkosten	10.184.740	10.184.740	10.184.740	10.184.740	10.184.740	10.184.740
Umlage Gebäudenebenkosten	426.000	426.000	426.000	426.000	426.000	426.000
Verwaltungsbetriebsausgaben	1.420.940	1.420.940	1.421.410	1.421.410	1.421.410	1.421.410
Leistungsverrechnung Bauhof	13.089.700	13.089.700	13.026.600	13.026.600	13.026.600	13.026.600
	30.061.560	30.061.560	30.116.320	30.116.320	30.116.320	30.116.320

nähere Ergebnisse in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen



Wirtschaftsplan

für

das Geschäftsjahr

2026

Stand 27.10.2025

Version 1.0

1 Ausblick 2026

Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde für das Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Geschäftsentwicklung der Stadtwerke Ratingen GmbH und gesicherter Erkenntnisse zur Mengen-, Aufwands- und Erlösentwicklung erstellt. Die Planzahlen beruhen auf den im Rahmen des Planungsprozesses erhobenen Daten für das Geschäftsjahr 2026. Die Prognose des Geschäftsjahres 2025 wurde unter Zuhilfenahme der Ist-Daten für den Zeitraum Januar bis September 2025 und der zum Planungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse, die die Erlös- und Aufwandsplanung maßgeblich beeinflussen sowie der Plandaten für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2025 ermittelt.

Die Prognose für das Jahr 2025 und das Plan-Ergebnis für das Jahr 2026 stellen sich wie folgt dar:

Gesamtunternehmen	Prognose 2025 T€	Plan 2026 T€	Delta +/- T€	Delta +/- %
Umsatzerlöse	203.499	182.772	-20.726	-10,2
Aktiviert Eigenleistungen	711	1.324	612	86,1
Sonstige betriebliche Erträge	715	141	-575	-80,4
Materialaufwand	151.163	126.460	-24.703	-16,3
Personalaufwand	21.110	24.433	3.322	15,7
Abschreibungen	7.839	7.828	-10	-0,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	17.305	16.309	-996	-5,8
Betriebsergebnis	7.508	9.206	1.698	22,6
Erträge aus Wertpapieren/Darlehen	1	0	-1	
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	860	870	10	1,1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.803	2.800	-3	-0,1
Ergebnisabführung KomMITT	740	730	-10	-1,4
Erträge aus Beteiligungen	35	20	-15	-42,9
Finanzergebnis	-1.167	-1.180	-13	-1,1
Ergebnis vor Steuern	6.342	8.026	1.685	26,6
Steuern	1.992	2.501	509	25,6
Jahresüberschuss	4.350	5.526	1.176	27,0

Grundsätzlich sei bei den Darstellungen der Gesamt- und Einzelergebnisse und den Abweichungsanalysen darauf hingewiesen, dass es durch die Darstellung der Beträge in T€ bei horizontalen und vertikalen Summen zu geringen Abweichungen durch Rundungen kommen kann.

I. FINANZMITTELBEDARF		Prognose 2025 T€	Plan 2026 T€	Plan 2027 T€	Plan 2028 T€	Plan 2029 T€	Plan 2030 T€
Investitionen	Gemeinsamer Bereich	696	1.523	1.800	1.000	1.000	1.000
	Strom	2.971	3.129	4.072	2.940	2.940	2.940
	Gas	1.037	1.082	1.410	1.234	990	900
	Wasser	4.663	3.955	4.780	4.368	4.203	5.835
	Wärme	799	1.680	820	820	770	770
	Bäder	139	296	300	300	300	300
Zwischensumme		10.305	11.665	13.182	10.662	10.203	11.745
Darlehensstilgung		7.932	8.197	8.717	9.257	9.706	10.077
Darlehen KomMITT		1.690	1.640	1.670	1.230	750	590
INSGESAMT		19.927	21.502	23.569	21.149	20.659	22.412

Projektbezogene Sonderfinanzierungen des I-Plans		Prognose 2025 T€	Plan 2026 T€	Plan 2027 T€	Plan 2028 T€	Plan 2029 T€	Plan 2030 T€
Strom	Gas	0	0	0	0	0	0
	Wasser	30	226	0	0	0	0
	Wärme	1.160	5.166	580	1.850	10.900	0
	Bäder	338	400	2.300	2.300	1.400	13.500
Summe		1.670	9.107	6.580	4.150	12.300	13.500
Finanzmittelbedarf gesamt		21.597	30.609	30.149	25.299	32.959	35.912

III. FINANZMITTELHERKUNFT		Prognose 2025 T€	Plan 2026 T€	Plan 2027 T€	Plan 2028 T€	Plan 2029 T€	Plan 2030 T€
Abschreibung	Anschlusskostenbeiträge	7.839	7.828	8.376	8.627	8.964	9.504
	Kassenmittel	1.100	4.615	4.400	1.500	1.350	1.188
	Tilgung Gesellschafterdarlehen KomMITT	6.038	416	123	632	45	0
	Finanzierung Wärme 2030	1.620	1.640	1.670	1.690	1.700	1.720
	Finanzierung Neubau Bad	0	0	0	0	0	0
KANU 2.0		0	0	0	0	0	0
Zwischensumme		16.597	14.499	14.569	12.449	12.059	12.412
Darlehen	Rücklage	3.000	9.640	10.700	6.700	6.600	8.000
	Finanzierung Wärme 2030	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	Finanzierung Neubau Bad	0	4.470	580	1.850	10.900	0
	Finanzierung Wärme 2030	0	0	2.300	2.300	1.400	13.500
	Finanzierung Wärme 2030	0	0	1.000	1.000	1.000	1.000
Zwischensumme		5.000	16.110	15.580	12.850	20.900	23.500
Finanzmittelherkunft gesamt		21.597	30.609	30.149	25.299	32.959	35.912

STADTWERKE RATINGEN GMBH

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

1. Unternehmen, Geschäft und Rahmenbedingungen

Ressourcenschonende und klimaverträgliche Energiedienstleistung/ öffentliche Zwecksetzung	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Versorgungsnetzen für Energie, Wasser und Telekommunikation und der Vertrieb von Energie und Wasser sowie Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich der dazugehörigen Dienstleistungen. Gegenstand des Unternehmens ist des Weiteren der Betrieb von Hallen- und Freibädern einschließlich der bäderorientierten Einrichtungen. Dabei verfolgt die Gesellschaft das Ziel einer ressourcenschonenden und klimaverträglichen Energiedienstleistung. Wie die nachfolgenden Erläuterungen zeigen, hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024 dieser öffentlichen Zwecksetzung entsprochen.
Strategischer Partner	Die rhenag Rheinische Energie AG ist als strategischer Partner mit 24,77 % an der Stadtwerke Ratingen GmbH beteiligt. Mehrheitsgesellschafterin ist mit 75,23 % die Stadt Ratingen.
§ 108 GO NRW	Gemäß § 108 der GO NRW achtet die Gesellschaft auf den im § 2 des Gesellschaftsvertrages verankerten öffentlichen Zweck der wirtschaftlichen Betätigung; dieser entspricht der in § 107a der GO NRW kodifizierten Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung.

2. Wirtschafts- und Branchenentwicklung

Wirtschaftsentwicklung in 2024

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2024 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % niedriger als im Vorjahr, was im Wesentlichen auf die zunehmende Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft auf den Absatzmärkten, hohe Energiekosten und die ungünstigen Finanzierungsbedingungen zurückzuführen ist.

Das Baugewerbe verzeichnete ein Minus um 3,8 %, die nach wie vor hohen Baukosten, sowie die ungünstigen Finanzierungsbedingungen wirkten sich hier weiterhin negativ aus. Auch das Ausbaugewerbe musste Produktionsrückgänge hinnehmen und die Bauinvestitionen gingen um 3,5 % zurück.

Ein kleines Plus verzeichnete die Produktion im Tiefbau.

Im Verarbeitenden Gewerbe ging die Wirtschaftsleistung ebenfalls zurück, um 3,0 %. Vor allem die Bereiche Maschinenbau und Automobilindustrie produzierten deutlich weniger.

Insgesamt positiv entwickelten sich die Dienstleistungsbereiche um 0,8 %. Den größten Zuwachs verzeichnete der Bereich Information und Kommunikation mit einem Anstieg von 2,5 %.

Im zusammengefassten Wirtschaftsbereich Handel, Verkehr und Gastgewerbe sowie im Bereich der Unternehmensdienstleister stagnierte die Bruttowertschöpfung.

Die privaten Konsumausgaben stiegen nur schwach um 0,3 % an. Am stärksten stiegen die Konsumausgaben für Gesundheit (+2,8 %) und Verkehr (+2,1 %). In die Gastronomie- und Beherbergungsdienstleistungen sowie in Bekleidung wurde von den privaten Haushalten weniger investiert als im Vorjahr.

Während die Exporte im Außenhandel aufgrund geringerer Ausfuhren um 0,8 % sanken, stiegen die Importe dagegen leicht um 0,2 % an.

Auf dem Arbeitsmarkt zeigte sich eine kleine positive Entwicklung, mit einer Zunahme der Erwerbstätigen um 0,2 % oder 72.000 Erwerbstätigen wurde ein neuer Beschäftigungshöchststand erreicht. Der Staat schloss das Jahr 2024 mit einem Finanzierungsdefizit von 113 Milliarden Euro und einer Defizitquote von 2,6 % ab.

Für das kommende Jahr 2025 wird ein leichter Zuwachs von 0,3 % erwartet. Wachstumsimpulse dürften dabei vor allem von den privaten Konsumausgaben und auch von den Investitionen ausgehen.

3. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

3.1 Ertragslage

Jahres-
überschuss Der Jahresüberschuss 2024 hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Mio. €
auf 4,6 Mio. € gemindert.

	2024	2023	Delta ¹	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	162.206	191.392	-29.186	-15,2
Aktiviertete Eigenleistungen	981	824	+157	+19,1
Sonstige betriebliche Erträge	5.206	602	+4.604	+764,8
Materialaufwand	-115.493	-140.488	+24.995	+17,8
Personalaufwand	-20.722	-18.811	-1.911	-10,2
Abschreibungen	-7.726	-7.707	-19	-0,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.529	-17.315	+786	+4,5
Beteiligungsergebnis	945	880	+65	+7,4
Zinsergebnis	-1.715	-1.561	-154	-9,9
Ertragsteuern	-2.475	-2.464	-11	-0,4
Ergebnis nach Steuern	4.678	5.352	-674	-12,6
Sonstige Steuern	-87	-102	+15	+14,7
Jahresüberschuss	4.591	5.250	-659	-12,6

¹ Die Abweichungen werden in Abhängigkeit von der Ergebnisauswirkung gezeigt.

Umsatzerlöse
nach Sparten

	2024 T€	Vorjahr T€	Delta T€
Strom	78.963	88.640	-9.677
Gas	39.808	57.545	-17.737
Wasser	14.926	14.091	+835
Wärme	23.562	25.538	-1.976
Bäder	2.779	2.540	+239
Nebenerlöse	2.104	2.996	-892
Installationen	64	42	+22
Summe	162.206	191.392	-29.186

Ergebnisse
nach Sparten

	2024	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Strom	2.998	2.896	+102
Gas	4.664	6.058	-1.394
Wasser	-514	-537	+23
Wärme	-59	169	-228
Beteiligungen	-103	-75	-28
Non Tracking Stock	-2.395	-3.261	+866
Summe	4.591	5.250	-659

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich das Ergebnis in den Sparten Strom, Wasser und Non Tracking Stock. Dagegen wurde in den Sparten Gas, Wärme sowie Beteiligungen ein Ergebnisrückgang verzeichnet.

Strom:
Ergebniserhöhung

Trotz mengenbedingt rückläufiger Rohmarge und der Zuführung zur RZVK-Rückstellung führt im Wesentlichen die Auflösung einer Drohverlustrückstellung zur dargestellten Ergebnisverbesserung.

Gas:
Ergebnisminderung

Den gesunkenen Bezugskosten stehen preis- und mengenbedingt rückläufige Erlöse gegenüber, die zu einer Ergebnisverschlechterung im Berichtsjahr führen. Des Weiteren ist das Jahresergebnis durch eine Rückstellungsauflösung geprägt.

Wasser:
Verlustminderung

Trotz höherer Personalaufwendungen und insbesondere der Bildung einer Rückstellung im Wassernetz führen gestiegene Erlöse zu einer marginalen Verlustminderung.

Wärme:
Ergebnisminderung

Den gesunkenen Erzeugungskosten stehen preisbedingt rückläufige Erlöse aus Strom-Eigenerzeugung gegenüber, die zu einem Ergebnisrückgang im Berichtsjahr führen.

Non Tracking Stock
Verlustminderung

Der Bäderverlust verringert sich aufgrund gesunkener Energiekosten. Den höheren Erlösen aus Eintrittsgeldern stehen preisbedingt rückläufige Erlöse aus der Stromerzeugung (BHKW) gegenüber.

Beteiligungen
Ergebnisverschlechterung

Die KomMITT-Ratingen GmbH hat im Berichtsjahr den Gewinn in Höhe von 928 T€ an die Stadtwerke abgeführt.

3.2 Berichterstattung nach § 6b Abs. 7 EnWG

Das Jahresergebnis der Netztätigkeiten betrug im Geschäftsjahr 616 T€ und verteilt sich mit -381 T€ auf die Tätigkeit Stromverteilung und mit 997 T€ auf die Tätigkeit Gasverteilung.

3.3 Vermögenslage

	31.12.2024		31.12.2023		Delta	
	T€	%	T€	%	T€	%
Anlagevermögen	196.215	78,3	190.647	74,9	+5.568	+2,9
Kundenforderungen	19.056	7,6	9.292	3,7	+9.764	+105,1
Finanzmittelbestand	14.906	5,9	26.043	10,2	-11.137	-42,8
Sonstige Vermögensgegenstände	10.566	4,2	15.013	5,9	-4.447	-29,6
Übriges Vermögen	9.995	4,0	13.547	5,3	-3.552	-26,2
Bilanzsumme	250.738	100,0	254.542	100,0	-3.804	-1,5
Eigenkapital	78.437	31,3	78.096	30,7	+341	+0,4
Bankverbindlichkeiten	66.078	26,3	65.296	25,6	+782	+1,2
Lieferantenverbindlichkeiten	13.416	5,4	19.406	7,6	-5.990	-30,9
Gesellschafterverbindlichkeiten	60.903	24,3	60.723	23,9	+180	+0,3
Sonstige Verbindlichkeiten	6.960	2,8	6.077	2,4	+883	+14,5
Übriges Fremdkapital	24.944	9,9	24.944	9,8	0	0,0

Dominanz des Anlagevermögens Die Vermögensstruktur wird mit einem Anteil von rd. 78 % an der Bilanzsumme vom Anlagevermögen bestimmt.

Finanzierung Zur Finanzierung der Investitionstätigkeit des Stadtwerke-Konzerns wurden im Berichtsjahr zwei weitere langfristige Darlehen mit einem Volumen von jeweils 5.000 T€ bei einem Kreditinstitut sowie von der Gesellschafterin Stadt Ratingen aufgenommen. Die Stadtwerke gewährte der KomMITT zur Finanzierung des beschleunigten Glasfaserausbaus ein langfristiges Darlehen in Höhe von 2.105 T€.

Goldene Bilanzregel
(im weiteren Sinne)
Anlagendeckungs-
grad II

Das Eigenkapital und die langfristigen Verbindlichkeiten finanzieren das Anlagevermögen. Mit rd. 99 % ist die „Goldene Bilanzregel im weiteren Sinne“ weitestgehend vollständig erfüllt. Die Eigenkapitalquote hat sich von 30,7 % im Vorjahr auf 31,3 % leicht erhöht. Der Verschuldungsgrad konnte im Berichtsjahr auf 219,7 % gemindert werden.

Kennzahlen

		2024	Vorjahr	Delta
Anlagendeckungsgrad II ¹	%	99,1	102,4	-3,3 %-Punkte
Eigenkapitalquote ²	%	31,3	30,7	+0,6 %-Punkte
Verschuldungsgrad ³	%	219,7	225,9	-6,2 %-Punkte

¹ (Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen

² Eigenkapital / Bilanzsumme

³ Fremdkapital / Eigenkapital

3.4 Finanzlage

	2024	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Jahresüberschuss	4.591	5.250	-659
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	7.726	7.707	19
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-949	6.437	-7.386
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	-39	39
Jahres-Cashflow	11.368	19.355	-7.987
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.295	-6.651	5.356
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-7.290	11.990	-19.280
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	32	416	-384
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	505	1.377	-872
Zinsaufwendungen/Zinserträge	1.715	1.561	154
Sonstige Beteiligungserträge	-945	-880	-65
Ertragsteueraufwand/-ertrag	2.475	2.462	13
Ertragsteuerzahlungen	-1.058	1.046	-2.104
Operativer Cashflow	5.507	30.676	-25.169
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	88	13	75
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	1.479	1.387	92
Erhaltene Zinsen	853	698	155
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-257	-298	41
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-14.714	-16.227	1.513
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	1.679	118	1.561
Auszahlungen für Investitionen in die Finanzanlagen	-2.105	-5.950	3.845
Investiver Cashflow	-12.977	-20.259	7.282
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	10.000	16.000	-6.000
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-6.856	-6.361	-495
Gezahlte Zinsen	-2.562	-2.259	-303
Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-4.250	-3.239	-1.011
Finanz-Cashflow	-3.668	4.141	-7.809
Veränderung des Finanzmittelfonds	-11.138	14.558	-25.696
Finanzmittelfonds am 1.1.	26.044	11.486	14.558
Finanzmittelfonds am 31.12.	14.906	26.044	-11.138
davon Flüssige Mittel	14.906	26.044	
davon Kontokorrent im Konzern	0	0	

Die Stadtwerke Ratingen GmbH war stets in der Lage ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

4. Personalbericht

Allgemein	Die Stadtwerke Ratingen GmbH erkennt die Bedeutung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als wichtige Säule für den Unternehmenserfolg an. Um diese zu fördern, investiert das Unternehmen in zukunftsorientierte Qualifikationsmaßnahmen und innovative Personalmanagementmodelle. Durch eine gezielte Förderung und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es möglich, ihre Fähigkeiten und Talente optimal einzusetzen und somit die Position des Unternehmens als verlässlicher Energieversorger weiter zu stärken.			
Tarifvertrag und Altersversorgung	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) vergütet und sind über die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK), Köln, für das Alter Zusatzversichert.			
Erhöhter Personalaufwand	Im Berichtsjahr ist der Personalaufwand der Stadtwerke Ratingen GmbH von 18,8 Mio. € im Vorjahr auf 20,7 Mio. € gestiegen. Gründe für diesen Anstieg sind unter anderem Tarifierhöhungen gemäß TV-V sowie die Aufstockung der RZVK Rückstellung (1,4 Mio. €).			
Personalbestand	31.12.2024	31.12.2023	Delta	
	Angestellte	169	158	+11
	Arbeiter	66	64	+2
	Auszubildende	10	14	-4
	Gesamt	245	236	+9

5. Chancen- und Risikobericht

Langjähriges Risikomanagement	Die Stadtwerke Ratingen GmbH ist als Energieversorgungsunternehmen einem dynamischen Markt ausgesetzt, der von zahlreichen Risiken und Chancen geprägt ist. Um diesen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können, hat das Unternehmen ein qualifiziertes Risikomanagement etabliert, das darauf ausgerichtet ist, sowohl mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren als auch Chancen zu ergreifen und zu nutzen.
Risikodokumentation und Schärfung des Risikobewusstseins	Das Risikomanagement ist in die Aufbau- und Ablauforganisation eingegliedert. Wesentliche Aufgaben sind dabei, den Informationsaustausch über risikorelevante Sachverhalte sicherzustellen und das Risikomanagement in allen Bereichen weiterzuentwickeln. Die Umsetzung der Risikopolitik wird durch ein von der Geschäftsführung verabschiedetes Risikomanagementhandbuch gewährleistet, in dem die Richtlinien zum Umgang mit Risiken festgelegt sind. Das Risikobewusstsein bei der Behandlung von Beschaffungs- und Investitionsrisiken wurde weiter geschärft.

Die Stadtwerke Ratingen GmbH versteht Risiko als Möglichkeit der positiven und negativen Abweichung von Unternehmenszielen und -kennzahlen. Der systematische Risikomanagementprozess beginnt mit der Identifikation der Risiken in den Organisationseinheiten.

Prüfung des Risikomanagements

Das Unternehmen setzte auch im abgelaufenen Geschäftsjahr die Weiterentwicklung des Risikomanagements in seinen Strukturen und Prozessen fort. Wirksamkeit und Effizienz des Systems sind Prüfungsgegenstand der internen Revision. Nachfolgend werden mögliche laufende Risiken beschrieben.

Regulatorische Risiken

Die Stadtwerke Ratingen GmbH ist als Energieversorgungsunternehmen von zahlreichen regulatorischen Vorgaben und Anforderungen betroffen. Die BNetzA beabsichtigt, infolge der notwendigen Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens sowohl die Teilnahmevoraussetzungen als auch die im vereinfachten Verfahren geltenden Bestimmungen grundlegend zu überarbeiten. So gilt bisher für die Schwelle zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren eine Anzahl von 15.000 Kunden im Gas und 30.000 Kunden im Strom.

Gemäß der Argumentation der BNetzA spiegelt dieses Kriterium allerdings nicht die Leistungsfähigkeit der Unternehmen wider, weshalb ein wirtschaftlicher Schwellenwert zum Tragen kommen soll. Bisher wurde für die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren ein pauschaler Effizienzwert angesetzt, der als gewichteter durchschnittlicher Wert aller Teilnehmer am Effizienzvergleich der vorhergehenden Regulierungsperiode ermittelt wurde. Zukünftig beabsichtigt die BNetzA einen gewichteten arithmetischen Effizienzwert zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Ratingen GmbH müssen sich darauf einstellen, in der Gasnetzregulierung nicht mehr an dem vereinfachten Verfahren teilzunehmen, was Auswirkungen auf den Effizienzwert hat. Darüber hinaus können Änderungen in den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen das Unternehmen negativ beeinflussen und zu höheren Kosten führen. Insbesondere die Energiewende und der damit verbundene Ausbau erneuerbarer Energien können sich auf das Geschäftsmodell und die Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerke Ratingen GmbH auswirken. Ein weiteres Problem der regulatorischen Rahmenbedingungen für Energieversorgungsunternehmen ist, dass diese oft langsam auf Veränderungen in der Wirtschaft und Politik reagieren. Gerade in einer schnelllebigen und sich stetig wandelnden Energiebranche können regulatorische Entscheidungen, die auf vergangenen Erfahrungen basieren, schnell veraltet sein und möglicherweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Das kann zu einem Ungleichgewicht zwischen den regulatorischen Vorgaben und der Realität führen und letztendlich die Wettbewerbsfähigkeit von Energieversorgungsunternehmen beeinträchtigen.

Gesetzliche Risiken	Die Gaszukunft und die Wärmeplanung stellen wichtige strategische Themen für Energieversorgungsunternehmen dar. Die zunehmende Bedeutung von erneuerbaren Energien und die Notwendigkeit, Kohlenstoffemissionen zu reduzieren, erfordern eine sorgfältige Planung und Implementierung von Gasinfrastruktur und Wärmeversorgung. Allerdings sind diese Planungen oft von Unsicherheiten und Risiken geprägt, die von gesetzlichen Bestimmungen und politischen Entscheidungen beeinflusst werden. Ein wichtiges Risiko bleibt in diesem Zusammenhang die Einflussnahme der Bundesregierung auf die Gaszukunft und die Wärmeplanung. Diese Einflussnahme kann wichtige Investitionsentscheidungen erschweren und Verzögerungen herbeiführen. Es ist wichtig, dass die Stadtwerke Ratingen auch bei unklarer Gesetzgebung flexibel bleibt und schnell auf Änderungen reagieren kann.
Kundenservice- und Ablaufprozessrisiken	Einflussnahmen der Bundesregierung auf operative Prozesse von Energieversorgungsunternehmen stellen ein weiteres bedeutendes Risiko dar. Die unter großem persönlichem Einsatz der Mitarbeitenden im Kundenservice umgesetzte Preisbremse für Strom, Erdgas und Wärme unterliegt bis zum 31.05.2025 der Endabrechnung. Zudem stellt der beschleunigte werktägliche Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden ab dem 06.06.2025 nach dem Beschluss BK6-22-024 der BNetzA besondere Anforderungen an IT-gestützten Systeme, Ablaufprozesse und Kundenservice. Um diesen Risiken zu begegnen, muss die Stadtwerke Ratingen GmbH ihre Flexibilität erhöhen. Eine gezielte Risikoanalyse hilft, die potenziellen Auswirkungen der politischen Einflussnahme auf die operative Leistung und Finanzen des Unternehmens zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
Markt- und Wettbewerbsrisiken	Die Stadtwerke Ratingen GmbH sieht sich einem starken Wettbewerb in ihrem Versorgungsgebiet ausgesetzt. Veränderungen im Marktumfeld, wie beispielsweise der verstärkte Markteintritt von neuen Wettbewerbern, können zu einem Verlust von Marktanteilen und Umsätzen führen. Die Stadtwerke Ratingen GmbH betrachtet die Flexibilität der Wettbewerber im liberalisierten Energiemarkt als ein Risiko für das Unternehmen. Im Gegensatz zu den Wettbewerbern ist das Unternehmen als Grundversorger an gesetzliche Vorgaben gebunden, die schnelle und flexible Reaktionen auf Marktveränderungen erschweren. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, setzt die Stadtwerke Ratingen GmbH auf eine Kombination aus Effizienz und Kundenorientierung. Das Unternehmen arbeitet kontinuierlich daran, interne Prozesse zu optimieren, um schneller auf Veränderungen reagieren zu können. Gleichzeitig bietet das Unternehmen seinen Kunden innovative und attraktive Produkte und Dienstleistungen, die

über die Grundversorgung hinausgehen und einen echten Mehrwert bieten.

Durch Investitionen in die Digitalisierung und Automatisierung der Prozesse steigert die Stadtwerke Ratingen GmbH die Effizienz weiter, um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben. Das Unternehmen ist sich bewusst, dass es sich im Wettbewerb mit anderen Anbietern behaupten muss, und wird alles dafür tun, um seinen Kunden ein attraktives Angebot zu bieten.

Technologische Risiken	Die Energiebranche ist von einem ständigen Wandel und Fortschritt geprägt. Neue Technologien und Innovationen können das Geschäftsmodell der Stadtwerke Ratingen GmbH beeinflussen und das Unternehmen zwingen, Investitionen in neue Technologien und Infrastrukturen zu tätigen. Die Einführung neuer Technologien birgt jedoch auch Risiken, wie beispielsweise technische Probleme oder mangelnde Akzeptanz seitens der Kunden.
„Rollierende“ Abrechnungsrisiko	Die Umstellung auf das „Rollierende Abrechnungsverfahren“ hat einen wesentlichen Vorteil in der Optimierung der Arbeitsauslastung des Kundenservices. Allerdings besteht das Risiko, dass ein wesentlicher Anteil der Umsatzerlöse zum Bilanzstichtag hochgerechnet und bewertet werden muss. Dies bedarf zusätzlicher, spartenbezogener unter Inbezugnahme der Beschaffungsmengen notwendiger Plausibilitätsprüfungen.

Energiebezugsrisiken

Auch im Jahr 2024 sieht sich die Stadtwerke Ratingen GmbH mit einer Vielzahl von Herausforderungen und Risiken bei der Energiebeschaffung konfrontiert. Die Auswirkungen der mittelfristigen Beschaffungsstrategie und der aktuellen Preisentwicklung an den Beschaffungsmärkten können zu verstärkten Kundenwechselprozessen führen, sodass überschüssige Energiemengen entstehen, die in den Markt zurückgegeben werden. Allerdings liegen die durchschnittlichen Kaufpreise deutlich über dem aktuellen Spotmarktpreis, was zu Verlusten führt und die kalkulierten Margen mindert. Um diesen Risiken zu begegnen, wurden die in den Vorjahren gebildeten Drohverlustrückstellungen neu bewertet. Insofern erhält das Risikohandbuch Energiebeschaffung deutlich mehr Bedeutung. Die Erhaltung und der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit durch eine marktgerechte, günstige und flexible Beschaffung soll gestärkt werden sowie ein aktives Management der Risiken und Chancen in Bezug auf eine risikoaverse und marktnahe Bewirtschaftung der Beschaffungsbücher sichergestellt werden. Es werden die generellen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Energiebeschaffung erläutert und die potenziellen Risiken in Risikoklassen zusammengefasst. Anschließend werden spezifische Risiken identifiziert und Lösungsansätze zum Umgang mit den Risiken im Rahmen des Risikomanagementprozesses abgeleitet. Dazu gehört neben der detaillierten Aufstellung der Absatzmarktstruktur auch die Berücksichtigung der strategischen Vorgaben und Ansätze zur operativen Umsetzung des Beschaffungsverfahrens.

Um die Energieversorgung auch in Zeiten von politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten sicherzustellen, führt die Stadtwerke Ratingen GmbH regelmäßige Gespräche mit ihren Lieferanten und aktualisiert ihre Verträge entsprechend. Hierbei werden nicht nur die Vertragsbedingungen auf ihre Aktualität hin überprüft, sondern auch mögliche Risiken identifiziert und entsprechende Maßnahmen zur Risikobewältigung abgeleitet. Insbesondere der Ukraine-Konflikt hat gezeigt, wie schnell die Beschaffung von Gas und Strom von politischen Ereignissen beeinflusst werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Stadtwerke Ratingen GmbH ihre Energiebeschaffungsstrategie aktiv an veränderte Rahmenbedingungen anpasst, um auf potenzielle Risiken angemessen zu reagieren. Neben den steigenden Energiebezugspreisen werden auch die Risiken bei fallenden Beschaffungspreisen berücksichtigt. Durch eine kontinuierliche Anpassung der Strategie, wie etwa die Diversifizierung der Lieferantenbasis und die Optimierung der Beschaffungszeitpunkte, wird die Position als verlässlicher Energieversorger angestrebt und eine nachhaltige Energieversorgung sichergestellt.

Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken

Die Finanzierung des Unternehmens erfordert eine ständige Überwachung der Liquidität. Ein Mangel an Liquidität kann dazu führen, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, was negative Auswirkungen auf das operative Geschäft

haben kann. Das Unternehmen setzt verschiedene Instrumente zur Liquiditätssteuerung ein, um ein angemessenes Liquiditätsniveau sicherzustellen. Die Stadtwerke Ratingen GmbH betrachtet das Risiko gestiegener Zinsen als eine wichtige Herausforderung im Finanzierungsumfeld. Steigende Zinsen führen dazu, dass die Finanzierungskosten für die Investitionen zunehmen und somit die Liquidität des Unternehmens belasten.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken, setzt die Stadtwerke Ratingen GmbH auf eine solide Finanzplanung und ein aktives Risikomanagement. Verfolgt wird eine konservative Finanzstrategie, die darauf abzielt, ein angemessenes Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital zu halten und die finanzielle Stabilität des Unternehmens sicherzustellen. Es wird eine Mindest-Eigenkapitalquote von 30 % angestrebt. In Zeiten steigender Investitionen ist es besonders wichtig, ausreichend Eigenkapital zur Verfügung zu haben, um auch weiterhin Zugang zum günstigeren Fremdkapital zu bekommen.

Durch eine konsequente Umsetzung der Finanzstrategie und eine vorausschauende Planung möchte die Stadtwerke Ratingen GmbH auch in Zukunft in der Lage sein, ihre Investitionen angemessen zu finanzieren und gleichzeitig die finanzielle Stabilität des Unternehmens zu gewährleisten.

Forderungsausfallrisiko

Ein wichtiger Faktor im Energieversorgungssektor ist die Fähigkeit der Kunden, ihre Rechnungen zu bezahlen. Forderungsausfälle können zu Liquiditätsproblemen führen und das Betriebsergebnis beeinträchtigen. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, überwacht das Unternehmen regelmäßig die Forderungen und setzt bei Zahlungsrückständen konsequent Mahn- und Inkassoverfahren ein. Außerdem werden zweifelhafte Forderungen pauschal- bzw. einzelwertberichtigt.

Personalrisiken

Das Unternehmen ist auf qualifiziertes und motiviertes Personal angewiesen, um seine Geschäftsziele zu erreichen. Fehlende Mitarbeiterqualifikationen oder Fluktuation können das operative Geschäft beeinträchtigen und den Unternehmenserfolg gefährden. Um dem entgegenzuwirken, setzt das Unternehmen auf eine gezielte Personalentwicklung und bietet seinen Mitarbeitern attraktive Arbeitsbedingungen und Karrieremöglichkeiten an.

Steuerliche Risiken

Die Komplexität unterschiedlicher Steuerarten (Umsatzsteuer, Ertragsteuern, Lohnsteuer sowie Strom- und Energiesteuer) nimmt immer mehr Einfluss auf die Unternehmensprozesse. Daher wurde im Stadtwerke Ratingen-Konzern das Tax-Compliance-Managementsystem eingeführt. Der steuerliche Querverbund sowie die Spartenentrennung nach § 8 Abs. 9 KStG ist wohl die bedeutendste Besonderheit kommunaler Unternehmen. Die Rechtsprechung der Vergangenheit hat gezeigt, dass es immer wieder zu Einschrän-

kungen der Ergebnisverrechnung kommen kann. Daher ist es wichtig, im ständigen Austausch mit den Fachabteilungen, Steuerberatern, technischen- und kaufmännischen Entscheidungsträgern zu stehen. Mit dem geplanten Erneuerungsbaue des Bades wurde beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft zum Erhalt des steuerlichen Querverbunds beantragt.

Chancen

Die Stadtwerke Ratingen GmbH verfolgt eine zukunftsorientierte Strategie, um im hart umkämpften Energiemarkt bestehen zu können. Aus diesem Grund erfolgte eine Neuausrichtung des Vertriebs mit dem Ziel, den Kundenservice zu optimieren, Neukunden zu akquirieren, aber insbesondere auch die Kundenbindung zu stärken. Mit Beginn des Jahres 2025 müssen alle Energieversorger dynamische Stromtarife anbieten. Diese sollen dabei helfen, Strom dann zu verbrauchen, wenn er reichlich vorhanden und damit günstig ist. Vor allem Haushalte mit E-Mobilität, Wärmepumpe und Heimspeicher können Strom zeitlich flexibel nutzen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der zukunftsorientierten Strategie ist die Entwicklung von Quartiersprodukten. Hierbei stehen die umfassende Versorgung von Wohn- und Geschäftsgebieten sowie die Förderung von Energieeffizienz im Fokus.

Zudem setzt die Stadtwerke Ratingen GmbH auf Energiedienstleistungen, um Kunden individuelle und bedarfsgerechte Lösungen anzubieten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Glasfaserausbau, der über das 100 %-Tochterunternehmen KomMITT-Ratingen GmbH vorangetrieben wird. Durch die enge Zusammenarbeit mit der KomMITT-Ratingen GmbH können umfassende technische, kaufmännische und vertriebliche Synergien genutzt werden, um eine positive Kunden- und Kostenentwicklung zu erzielen.

Insgesamt bietet die strategische Ausrichtung der Stadtwerke Ratingen GmbH auf Energiedienstleistungen, Quartiersprodukte, Contracting sowie den Glasfaserausbau eine vielversprechende Grundlage für zukünftigen Erfolg und Wachstum.

Auch die Rheinische Energiekooperation mit der Rheinischen Energie AG (rhenag) eröffnet für die Stadtwerke Ratingen GmbH vielfältige Chancen. Durch die Zusammenarbeit mit einem starken regionalen Partner schafft die Stadtwerke Ratingen GmbH Synergieeffekte und setzt gemeinsam Projekte um. Dabei profitiert sie von der Expertise und den Ressourcen der rhenag und erweitert das eigene Angebot.

Zusätzlich bietet die Kooperation die Möglichkeit, dass die Stadtwerke Ratingen GmbH sich aktiv einbringt mit eigenen Kompetenzen, sich in einem starken Netzwerk positioniert und von gemeinsamen Aktivitäten profitiert. Das stärkt die Marktposition nachhaltig und erhöht die Reichweite im regionalen Markt. Zudem werden durch die Kooperation mit anderen Energieversorgern und der rhenag die eigenen Geschäftsprozesse und Produkte verbessert und damit die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert.

Auch die Zusammenarbeit mit kommunalen Partnern, wie beispielsweise der Stadtverwaltung Ratingen, kann neue Möglichkeiten im Bereich Smart City, Quartiersprodukte sowie Asset-Management eröffnen. Durch die Schaffung von gemeinsamen Lösungen können nicht nur die Effizienz gesteigert, sondern auch neue Geschäftsfelder erschlossen werden. Die Stadtwerke Ratingen GmbH ist daher stets offen für Kooperationen und Partnerschaften, um Synergien zu schaffen und somit langfristig erfolgreich am Markt agieren zu können.

Keine bestands-
gefährdenden Risiken

Risiken, die für die Stadtwerke Ratingen GmbH einzeln oder in Wechselwirkung mit anderen Risiken bestandsgefährdende Auswirkungen haben könnten, sind nicht erkennbar.

6. Prognosebericht

Klimaziele

Im Zuge der steigenden globalen Temperaturen und der damit einhergehenden Klimaveränderungen haben viele Staaten und Organisationen ehrgeizige Klimaziele formuliert, um den CO₂-Ausstoß zu reduzieren und die Erderwärmung zu begrenzen. Auch die Stadtwerke Ratingen GmbH verfolgt das Ziel, durch eine nachhaltige Energieversorgung und -nutzung einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und orientiert sich an den Zielen der Stadt Ratingen.

Die Umsetzung dieser Ziele wird in den kommenden Jahren jedoch mit einigen Herausforderungen verbunden sein. Zum einen müssen die CO₂-Emissionen im eigenen Betrieb weiter reduziert werden, etwa durch den Einsatz erneuerbarer Energien oder die Optimierung von Prozessen und Abläufen. Zum anderen muss die Stadtwerke Ratingen GmbH auch ihre Kunden dazu motivieren, ihren CO₂-Ausstoß zu verringern und auf eine nachhaltige Energieversorgung umzusteigen.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, werden die Stadtwerke Ratingen GmbH weiterhin in den Ausbau erneuerbarer Energien investieren und innovative Technologien einsetzen. Zum 28.01.2025 wurde die Energieservice-Ratingen GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtwerke Ratingen GmbH gegründet, die sich im Stadtgebiet Ratingen um den Ausbau der Ladeinfrastruktur kümmert. Auch die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei Kunden und die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle im Bereich der erneuerbaren Energien können dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen.

Ein weiterer Aspekt ist die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen und Akteuren im Bereich des Klimaschutzes. Hier können Kooperationen und Partnerschaften genutzt werden, um Synergien zu schaffen und gemeinsam die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Auch die Teilnahme an branchenspezifischen Initiativen und Netzwerken kann dazu beitragen, den Austausch

von Best Practices und Know-how zu fördern und somit die Umsetzung der Klimaziele zu unterstützen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stadtwerke Ratingen GmbH die Klimaziele als Chance sehen, ihre Position als nachhaltiger Energieversorger zu stärken und neue Geschäftsfelder zu erschließen. Durch Investitionen in erneuerbare Energien, die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei Kunden sowie die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Bereich des Klimaschutzes können die Stadtwerke Ratingen GmbH ihre Klimaziele erfolgreich umsetzen und damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Klimas leisten.

EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eine zentrale Regelung in der deutschen Energiepolitik und soll dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65 % zu erhöhen. In den letzten Jahren hat das EEG maßgeblich dazu beigetragen, den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland zu fördern und Investitionen in diesem Bereich zu ermöglichen.

Auch zukünftig ist davon auszugehen, dass das EEG weiterhin eine wichtige Rolle bei der Förderung erneuerbarer Energien spielen wird. Es ist zu erwarten, dass der Ausbau erneuerbarer Energien auch weiterhin vorangetrieben wird, um die Klimaziele zu erreichen und den Anteil erneuerbarer Energien am Strommix weiter zu erhöhen.

Insbesondere der Zubau von Photovoltaik- und Windenergieanlagen wird auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen, um den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Dabei ist es jedoch wichtig, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien auch in Einklang mit anderen Zielen, wie dem Naturschutz und der Versorgungssicherheit erfolgt.

Das Geschäftsjahr 2025 bringt u. a. Änderungen der Einspeisevergütungen und beim Ausbau digitalisierter Netzanschlüsse. Diese sollen die Marktorientierung fördern und den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen.

Intelligente Messsysteme

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat Anfang 2020 die sogenannte Markterklärung für intelligente Messsysteme vorgelegt. Dies ist der Startschuss für die verpflichtende Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen. Diese stellen daher auch die Schlüsseltechnologie für die Digitalisierung der Energiewende dar und sind von entscheidender Bedeutung für die zukünftige Energieversorgung.

Asset-Management- System

Die Stadtwerke Ratingen GmbH erhielt für ihr integriertes Asset-Management-System als erstes zertifiziertes Viersparten-Stadtwerk in Deutschland mit den Segmenten Strom, Gas, Fernwärme und Wasser die akkreditierte Zertifizierung nach DIN ISO 55001 durch den TÜV SÜD. Das System erfüllt damit alle Anforderungen

der internationalen Norm und bildet alle Verantwortlichkeiten vollständig ab. Ein dreigliedriges Rollenmodell operationalisiert das Zusammenwirken zwischen Asset Owner, Asset Manager und Asset Service, um die strategischen Ziele und Vorgaben in konkrete Konzepte, Maßnahmen und Projekte umzusetzen. Der strategische Asset-Management-Plan für die genannten Verteilernetze wird durch das Asset-Management-System gesteuert und optimiert, um die Versorgungsnetze wirtschaftlich, technisch und qualitativ in die Zukunft zu führen. Im Berichtsjahr gelang die Rezertifizierung in allen Sparten.

Produktmanagement	Das Produktmanagement wird in Zukunft eine immer wichtigere Rolle für die Stadtwerke Ratingen GmbH spielen. Der Wettbewerb auf dem Energiemarkt nimmt zu und Kunden werden immer anspruchsvoller. Um hier erfolgreich zu sein, besinnt sich die Stadtwerke Ratingen GmbH auf die eigenen Kernkompetenzen und entwickelt gleichzeitig innovative Produkte und Dienstleistungen, die den Bedürfnissen der Kunden entsprechen.
Entwicklung Wärmesparte	Der Erfolg der Wärmewende ist abhängig von der Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen und muss im Einklang mit dem kommunalen Wärmeplan erarbeitet werden. Gemäß des Transformationspfades für bestehende Wärmenetze müssen diese bis 2030 zu 30 % und bis 2040 zu 80 % mit Wärme aus Erneuerbaren Energien gespeist werden. Zudem werden im Rahmen von Wärmeverdichtungsaktionen attraktive Angebote zum Anschluss an das vorhandene Wärmenetz angeboten.
Zustand Wassernetze	Die Wassernetze sind gekennzeichnet durch Investitionsstau und hohem Erhaltungs- und Reparaturaufwand. Die Störanfälligkeit der Wassernetze erfordern dringende Maßnahmen. Daher setzt das Unternehmen auf ein effizientes Asset Management. Durch die Erfassung und Bewertung aller Anlagen kann langfristig die Instandhaltung und Modernisierung umgesetzt werden. Ziel ist es, die Ausfallsicherheit der Netze zu erhöhen und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern.
Smart City	Kommunale Energieversorgungsunternehmen gelten als wichtige Wegbereiter für die Smart City bzw. für energieoptimierte Quartiere, denn zukünftige Energielösungen gelten als Wachstumstreiber in der vernetzten Stadt der Zukunft. Dazu zählen u. a. die E-Mobilität, E-Ladesäulen, Smartes Parken, Contracting Photovoltaik, Glasfasernetze u.v.m.
Attraktivierung des Angerbads	Nach einer ausführlichen Diskussion im Stadtrat wurde beschlossen, ein neues "Sport- und Wohlfühl-Hallenbad" zu errichten, um den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Das neue Badkonzept verspricht ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis, da es den Bedarf an Sportwasserflächen deckt und gleichzeitig ein

attraktives Wellness- und Freizeitangebot bietet. Alle erforderlichen Maßnahmen sollen zeitnah eingeleitet werden.

Breitbandausbau	Der flächendeckende Glasfaserausbau der Tochtergesellschaft KomMITT-Ratingen GmbH wird voraussichtlich in 2025 abgeschlossen sein. Über bereits in der Vergangenheit erstellte Hausanschlüsse können weitere Kunden akquiriert werden. Darüber hinaus werden andere Stadtwerke beim Aufbau des Geschäftsfeldes Telekommunikation unterstützt.
Mobiles Arbeiten	Die moderne Technik und die Verbreitung der digitalen Kommunikationsgeräte im Arbeitsleben machen „Mobiles Arbeiten“ möglich. Durch die selbstbestimmte Arbeitsgestaltung wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert und gleichzeitig die Umwelt entlastet. So kann die Arbeitsproduktivität gestärkt und Mitarbeiter an das Unternehmen gebunden werden.
Tax Compliance	Steuern und Abgaben werden aus der Sicht eines Energieversorgungsunternehmens immer komplizierter, sodass ein funktionierendes Tax-Compliance-Management-System unumgänglich wird. Das von der Stadtwerke Ratingen GmbH in den Vorjahren eingeführte Tax-Compliance-Managementsystem wird deshalb in 2025 auf Angemessenheit und Wirksamkeit von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft.
Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESG)	Mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen die Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf Klima, Umwelt, Gesellschaft und Menschenrechte sichtbar gemacht werden. Damit wird eine Grundlage geschaffen, dass auch diese Aspekte in Finanzierungs-, Investitions- und Konsumententscheidungen einfließen. Am 26.02.2025 hat die Europäische Kommission einen Entwurf für ein Omnibus-Paket im Bereich Nachhaltigkeit vorgelegt, mit dem unter anderen im Hinblick auf die CSRD deutliche Erleichterungen für die Unternehmen bei der Berichterstattung umgesetzt werden sollen. Die finale Ausgestaltung des Paketes steht noch nicht fest. Sie wird voraussichtlich sowohl Auswirkungen auf die Anzahl der Unternehmen haben, die berichtspflichtig nach der CSRD werden, als auch auf die Inhalte der eigentlichen Berichtsstandards, die vereinfacht werden sollen.
Ausblick	Die Stadtwerke Ratingen wird auch in Zukunft ein wichtiger Partner in der lokalen Energieversorgung sein. Durch den Ausbau des Produktportfolios im Hinblick auf die Dekarbonisierung, Digitalisierung und Dezentralisierung bietet die Stadtwerke Ratingen GmbH ihren Kunden innovative und zukunftsfähige Lösungen an. Dabei wird besonderen Wert auf Kundennähe und individuelle Beratung gelegt. Als lokaler Energieversorger hat die Stadtwerke Ratingen GmbH den Vorteil, die Kunden persönlich zu kennen und auf ihre Bedürfnisse einzugehen. Dementsprechend wurde im Frühjahr

2022 der Heimat.Kontor in der Ratinger Innenstadt eröffnet. Hier wird eine individuelle Beratung und Betreuung zu allen Fragen rund um Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit angeboten.

Das Ergebnis der Stadtwerke Ratingen GmbH für das Jahr 2025 wird im Wirtschaftsplan mit 4.516 T€ prognostiziert. Eine positive Ergebnisprognose für die Stadtwerke Ratingen GmbH ist auch ein erfreuliches Signal für Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Geschäftspartner. Es zeigt, dass das Unternehmen auf einem erfolgreichen Weg ist und wirtschaftlich nachhaltig agiert. Die positive Entwicklung wird insbesondere durch eine umsichtige und zukunftsorientierte Geschäftspolitik, innovative Produkte und Dienstleistungen sowie eine hohe Kundenzufriedenheit getragen.

Ratingen, 11. April 2025

Stadtwerke Ratingen GmbH

Jens Schmidt
Geschäftsführer

Stadtwerke Ratingen GmbH
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024
Bilanz

A K T I V A		31.12.2024		31.12.2023		P A S S I V A		31.12.2024		31.12.2023	
		€	€	€	€			€	€	€	€
A. Anlagevermögen						A. Eigenkapital					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						I. Gezeichnetes Kapital		10.941.920,00	10.941.920,00		
1. Konzessionen, gewerbliche Rechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		508.257,00				II. Kapitalrücklage		42.192.566,66	42.192.566,66		
2. geleistete Anzahlungen		7.150,00	515.407,00	766.873,00	774.023,00	III. Gewinnrücklagen		20.711.654,28	18.711.654,28		
II. Sachanlagen						IV. Gewinnvortrag		0,00	1.000.000,00		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken		15.417.073,19				V. Jahresüberschuss		4.591.233,55	5.249.896,72		78.096.037,66
2. Erzeugnisse, Gewinnungs- und Bezugsanlagen		8.291.033,00		15.600.021,19		C. Rückstellungen					
3. Verteilungsanlagen		82.850.877,91		9.580.979,00		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		286.220,22	283.996,38		
4. Maschinen und maschinelle Anlagen		1.734.252,00		79.713.069,91		2. Steuerrückstellungen		5.802.891,41	4.854.212,20		
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.569.097,00		1.790.281,00		3. Sonstige Rückstellungen		18.873.526,31	19.806.472,83		24.944.681,41
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		9.254.026,15	119.116.359,25	1.738.997,57	5.492.098,63	D. Verbindlichkeiten					
III. Finanzanlagen					113.915.427,30	1. Verbindlichkeiten					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		41.983.000,00		41.983.000,00		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		66.078.071,25	65.295.508,10		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		34.385.816,25		33.739.605,17		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		13.416.146,12	19.406.444,64		
3. Beteiligungen		192.243,26		207.735,96		3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		60.902.934,37	60.722.570,08		
4. Sonstige Ausleihungen		24.020,03	76.585.079,54	27.638,84	75.957.979,97	4. Sonstige Verbindlichkeiten		6.980.499,05	6.076.829,71		
						davon aus Steuern:					
						Vorjahr:					
						davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:					
						Vorjahr:					
B. Umlaufvermögen											161.501.362,51
I. Vorräte											
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			4.527.022,16		6.077.316,05						
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände											
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		19.055.581,58		9.291.903,03							
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		125.975,15		497.360,05							
3. Forderungen gegen Geschäftspartner		358.529,25		1.475.544,08							
4. Sonstige Vermögensgegenstände		10.566.031,65	30.106.097,63	15.072.917,04	26.277.724,20						
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks											
			14.905.379,56		26.043.001,76						
			49.538.499,35		58.398.042,01						
C. Rechnungsabgrenzungsposten											
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten			14.507,08		64.857,30						
			4.387.811,00		5.441.742,00						
D. Aktive Steuerlatenz											
			260.737.663,22		264.642.071,68				260.737.663,22		264.642.071,68

Wirtschaftsplan
für
das Geschäftsjahr
2026

1 Ausblick 2025

Der vorliegende Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wurde unter Berücksichtigung der Geschäftsentwicklung der KomMITT-Ratingen GmbH und der vorliegenden Erkenntnisse zur Aufwands- und Erlösentwicklung erstellt. Die Prognose des Geschäftsjahres 2025 wurde unter Zuhilfenahme der Ist-Daten für den Zeitraum Januar bis September 2025 und der zum Planungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse, die die Erlös- und Aufwandsplanung maßgeblich beeinflussen, sowie der Plandaten für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2025 ermittelt. Die Planzahlen beruhen auf den im Rahmen des Planungsprozesses erhobenen Daten für das Geschäftsjahr 2026.

Die Prognose für das Jahr 2025 und das geplante Ergebnis für das Jahr 2026 stellen sich wie folgt dar:

Gesamtunternehmen	Prognose 2025 T€	Plan 2026 T€	Delta +/- T€	Delta +/- %
Umsatzerlöse	11.500	11.800	300	2,6%
Aktiviertete Eigenleistungen	550	550	0	0,0%
Sonstige betriebliche Erträge	50	50	0	0,0%
Materialaufwand	1.800	1.650	-150	-8,3%
Personalaufwand	4.450	4.850	400	9,0%
Abschreibungen	3.420	3.450	30	0,9%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	830	850	20	2,4%
Betriebsergebnis	1.600	1.600	0	0,0%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	860	870	10	1,2%
Finanzergebnis	860	870	10	1,2%
Ergebnis vor Ergebnisabführung	740	730	-10	-1,4%

Grundsätzlich sei bei

den Darstellungen der Gesamt- und Einzelergebnisse und den Abweichungsanalysen darauf hingewiesen, dass es durch die Darstellung der Beträge in T€ bei horizontalen und vertikalen Summen zu geringen Abweichungen durch Rundungen kommen kann.

5.2 Finanzmittelbedarf / -herkunft

Der Finanzmittelbedarf und die Finanzmittelherkunft stellen sich wie folgt dar:

	Prognose 2025 T€	Plan 2026 T€	Plan 2027 T€	Plan 2028 T€	Plan 2029 T€	Plan 2030 T€
Finanzbedarf						
Investitionen						
Messwesen	920	980	1.000	1.000	1.000	1.000
Telekommunikation	2.500	2.400	2.370	2.000	1.500	1.300
IT	50	50	50	50	50	50
Gemeinsames	20	20	20	20	20	20
Darlehenstilgung	1.620	1.640	1.670	1.690	1.700	1.720
Summe Finanzbedarf	5.110	5.090	5.110	4.760	4.270	4.090
	Prognose 2025 T€	Plan 2026 T€	Plan 2027 T€	Plan 2028 T€	Plan 2029 T€	Plan 2030 T€
Finanzdeckung						
Eigenfinanzierung						
Abschreibungen	3.420	3.450	3.440	3.530	3.520	3.500
Verlustrücklage	0	0	0	0	0	0
Fremdfinanzierung						
Darlehen	1.690	1.640	1.670	1.230	750	590
Kapitalrücklage						
Summe Finanzdeckung	5.110	5.090	5.110	4.760	4.270	4.090
Über- / Unterdeckung	0	0	0	0	0	0

KOMMITT-RATINGEN GMBH

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

1. Unternehmen und Geschäftsbereiche

Die KomMITT-Ratingen GmbH wurde im Oktober 2011 als 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Ratingen GmbH gegründet. Die KomMITT bedient die Geschäftsbereiche Telekommunikation und Messwesen. Darüber hinaus ist die KomMITT für den IT-Betrieb der gesamten IT-Infrastruktur der Stadtwerke Ratingen und der KomMITT verantwortlich. Die Bündelung der Kompetenzen in der Telekommunikation, dem Messwesen und dem IT-Betrieb stellt die Grundlage der KomMITT dar. Darüber hinaus unterstützt die KomMITT die Stadtwerke Ratingen bei der Digitalisierung der Energiewende.

i. Geschäftsbereich Telekommunikation

Die KomMITT-Ratingen GmbH ist ein vollständig vertikal integrierter Telekommunikationsdienstleister. Die KomMITT errichtet und betreibt ein eigenes glasfaserbasiertes (FTTH = Fiber To The Home) Kommunikationsnetz im Stadtgebiet Ratingen und bietet hierauf Telekommunikationsdienstleistungen, Internetzugänge, Datendienste, Kabel-TV und Telefonie für die Öffentlichkeit, d. h. für Privat- und Geschäftskunden sowie für die Wohnungswirtschaft, an. Die KomMITT unterstützt darüber hinaus andere Stadtwerke beim Aufbau des Geschäftsfelds Telekommunikation.

ii. Geschäftsbereich Messwesen

Der Geschäftsbereich Messwesen gliedert sich in Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen. Die KomMITT führt das Messwesen dienstleistend für die Stadtwerke Ratingen durch und betreibt ca. 100.000 Zähler für die Energiearten Strom, Gas, Wasser und Fernwärme sowie 25.000 Heizkostenverteiler im Stadtgebiet Ratingen. Zusätzlich kann die KomMITT auch eigenständig den wettbewerblichen Messstellenbetrieb für Dritte durchführen.

iii. Geschäftsbereich IT-Dienstleistungen

Im Rahmen des IT-Betriebs ist die KomMITT verantwortlich für die Planung und den Betrieb der gesamten IT-Infrastruktur der Stadtwerke Ratingen und der KomMITT. Es werden zwei eigene Rechenzentren mit einer Hochverfügbarkeitslösung betrieben. Hinzu kommen ca. 300 Arbeitsplätze (PC's und Laptops samt Peripherie). Im Bereich Security wurden effiziente Mechanismen vom E-Mail-Gateway über die redundante Firewall bis hin zu Client- und Server-Security von der KomMITT implementiert. Die Datensicherheit ist durch das hochverfügbare Metro Cluster gegeben, welches um ein Backup- und Archivierungssystem mit Disaster Recovery Mechanismen ergänzt ist.

Die KomMITT entwickelt, unterstützt und realisiert die technische und organisatorische Digitalisierung der Stadtwerke und der KomMITT. Ebenso bietet die KomMITT für Kunden in ihrem Glasfasernetz Dienste für die Umsetzung der kundenseitigen Digitalisierung von Geschäftsprozessen an.

2. Wirtschafts- und Branchenentwicklung

i. Wirtschaftsentwicklung in 2024

Die deutsche Wirtschaft ist in 2024 geschrumpft. Nach Angaben des statistischen Bundesamts sank das preis- und kalenderbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 0,2 % im Vergleich zum Vorjahr. Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland war geprägt durch hohe Energiepreise und ein nach wie vor erhöhtes Zinsniveau sowie eine erhöhte Unsicherheit über die geoökonomische Lage, was wiederum zu einer massiven Investitionszurückhaltung führte.

ii. Branchenentwicklung in 2024

Die Nachfrage nach schnellem Breitband-Internet - festnetzgebunden und mobil - ist ungebrochen. In Deutschland stieg nach Einschätzung des VATM (Verband für Telekommunikation und Mehrwertdiensten) das durchschnittliche Datenvolumen pro Festnetz-Anschluss und Monat nochmals deutlich an. Die Zahl der Breitband-Anschlüsse in Deutschland legte 2024 um rd. 6 % (im Vj. +3,4 %) zu.

Nach Schätzungen des Breitbandverbands VATM gab es zum Jahresende rund 42 Millionen Breitband-Anschlüsse. Für 2025 wird eine weitere Steigerung erwartet. Von diesem Marktwachstum profitierten insbesondere Unternehmen mit eigener Infrastruktur, aber auch Wiederverkäufer und regionale Anbieter.

3. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

a. Ertragslage

	2024	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	11.089	10.820	269
Andere aktivierte Eigenleistungen	541	736	-195
Sonstige betriebliche Erträge	81	25	56
Materialaufwand	-1.784	-2.020	236
Personalaufwand	-4.063	-3.990	-73
Abschreibungen	-3.292	-3.146	-146
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-818	-888	70
Sonstige Steuern	-1	-1	0
Betriebsergebnis	1.753	1.536	217
Zinsergebnis	-825	-700	-125
Ergebnis vor Ergebnisausgleich	928	836	92
Aufwendungen aus Gewinnabführung	-928	-836	-92
Jahresergebnis	0	0	0

Die Steigerung des Betriebsergebnisses um 217 T€ auf 1.753 T€ ist maßgeblich durch die höheren Umsatzerlöse bei gegenläufig leicht erhöhter Summe der Aufwandspositionen geprägt. Die Umsatzerlöse haben sich in 2024, trotz des Wegfalls des Nebenkostenprivilegs zum 30. Juni 2024 im Segment der Wohnungswirtschaft, im Vergleich zum Vorjahr um 269 T€ erhöht. Die Gesamtdarstellung der Umsatzerlöse ist im Anhang aufgeführt.

b. Vermögenslage

	31.12.2024	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Anlagevermögen	75.160	75.152	8
Vorräte	357	278	79
Forderungen	1.458	1.353	105
Geldmittel	403	814	-411
Rechnungsabgrenzung	3	0	3
Aktiva	77.381	77.597	-216
Gezeichnetes Kapital	1.225	1.225	0
Kapitalrücklage	40.758	40.758	0
Gesellschafterdarlehen	34.386	34.237	149
Rückstellungen	298	338	-40
Übrige Verbindlichkeiten	714	1.039	-325
Passiva	77.381	77.597	-216

Dominanz des Anlagevermögens

Die Vermögensstruktur wird mit einem Anteil von rd. 97,1 % an der Bilanzsumme vom Anlagevermögen bestimmt. Dies erklärt sich aus den hohen Investitionssummen vor allem in die Glasfaserinfrastruktur.

Eigenkapital, Gesellschafterverbindlichkeiten decken das Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu 100 % durch das Eigenkapital, die langfristigen und kurzfristigen Gesellschafterdarlehen finanziert.

c. Finanzlage

	2024	Vor-jahr	Delta
	T€	T€	T€
Jahresergebnis vor Ergebnisübernahme	928	836	92
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.292	3.146	146
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-41	34	-75
Jahres-Cashflow	4.179	4.016	163
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-187	299	-486
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-913	357	-1.270
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-4	2	-6
Zinsaufwendungen/Zinserträge	825	700	125
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.900	5.374	-1.474
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	7	0	7
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	30	1	29
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-21	21
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.333	-7.107	3.774
Investiver Cashflow	-3.296	-7.127	3.831
Einzahlungen aus Aufnahme von Gesellschafterdarlehen	2.105	5.950	-3.845
Auszahlungen aus der Tilgung von Gesellschafterdarlehen	-1.459	-2.242	783
Gezahlte Zinsen	-825	-700	-125
Ergebnisabführung (für das jeweilige Vorjahr)	-836	-869	33
Finanz-Cashflow	-1.015	2.139	-3.154
Veränderung des Finanzmittelbestands	-411	386	-797
Finanzmittelbestand am 01.01.	814	428	386
Finanzmittelbestand am 31.12.	403	814	-411

Die KomMITT war stets in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

4. Personalbericht

Tarifvertrag und Altersversorgung

Die KomMITT-Ratingen GmbH vergütet die Leistung ihrer Mitarbeitenden nach dem TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe). Zudem sind die Mitarbeiter über die Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse (RZVK), Köln, für das Alter Zusatzversichert.

Personalentwicklung

Das Ziel, den Geschäftsbereich öffentliche Telekommunikation und IT-Dienstleistungen auszubauen, konnte mit dem bestehenden Personal erreicht werden.

Die Steigerung des Personalaufwands um 73 T€ auf 4.063 T€ resultiert im Wesentlichen aus der Tarifierhöhung in 2024.

Schlüsselstellung von Mitarbeitern & Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen eine Schlüsselstellung bei der KomMITT ein.

Ihre Qualifikation und ihre Motivation sind ein wesentlicher Teil des Unternehmenserfolgs. Deshalb setzt die KomMITT auf zukunftsorientierte Qualifikationsmaßnahmen und innovative Personalmanagementmodelle.

Personalbestand

	31.12.2024	31.12.2023	Delta
Angestellte	41	41	0
Arbeiter	7	5	+2
Auszubildende	2	2	0
Gesamt	50	48	+2

5. Risiko- und Chancenbericht

Risikomanagement

Das Risikomanagement stellt für die KomMITT-Ratings GmbH eine wichtige Grundlage des unternehmerischen Handelns dar. Mit dem Ziel, den Unternehmenswert zu steigern, werden nicht nur Chancen wahrgenommen, sondern auch Risiken eingegangen. Um diese möglichst früh zu erkennen und abzuwägen, betreibt das Unternehmen von Beginn an ein qualifiziertes Risikomanagement in Anlehnung an die Stadtwerke Ratingen GmbH.

Laufende Risiken

IT-Security

Aufgrund der weltpolitischen Gesamtsituation und der im Allgemeinen steigenden Anzahl von Cyberangriffen besteht ein erhöhtes Risiko eines Angriffs auf die Gesamt-IT der SWR und KomMITT. Durch den Einsatz von Angriffs- und Monitoringsystemen wirkt die KomMITT dem entgegen. Weiterhin ist die Sensibilisierung der Mitarbeitenden mittels regelmäßiger Schulungen und Tests ein weiterer Baustein zur Risikovermeidung.

Technologie

Die technischen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen der KomMITT sind auf ein hohes Maß an Sicherheit und Zuverlässigkeit angewiesen. Betriebsstörungen oder längere Ausfälle können das Leistungsangebot und die Umsatzerlöse beeinträchtigen.

Durch die ständige Verbesserung der technischen Standards und die kontinuierliche Optimierung der Wartungs- und Instandhaltungsprogramme kann den technologischen Anforderungen entsprochen werden.

Personal

Die demografische Entwicklung in Deutschland sowie der Mangel an qualifizierten Fach- und Führungskräften kann bei Ausscheiden von Mitarbeitern (Fluktuation, altersbedingt etc.) zu wirtschaftlichen Risiken führen. Aufgrund der hohen Qualifikation unserer Mitarbeiter, die am Arbeitsmarkt stark nachgefragt wird, besteht zunehmend die Gefahr, dass Mitarbeiter von Unternehmen mit größerer wirtschaftlicher Kraft und ohne Bindung an Tarifverträge abgeworben werden.

Die KomMITT wirkt dem durch Schaffung attraktiver Arbeitsplätze, leistungsorientierter Vergütungsbestandteile, der Schaffung von fachlichen Karrierepfaden sowie einer flexiblen Arbeitsumgebung entgegen.

Keine bestandsgefährdenden Risiken

Risiken, die für die KomMITT-Ratingen GmbH einzeln oder in Wechselwirkung mit anderen Risiken bestandsgefährdende Auswirkungen haben könnten, sind nicht erkennbar.

Chancen der künftigen Entwicklung

Die KomMITT will auch weiterhin ihre Position als lokaler Telekommunikationsanbieter ausbauen. Hierzu wird der Flächenausbau in Ratingen im Jahr 2025 abgeschlossen. Die KomMITT erreicht damit eine Homes-Passed-Quote von über 95 %. Weiteres Potential sieht die KomMITT in der Nachverdichtung im Privat- wie auch Geschäftskundenbereich.

6. Prognosebericht**Ausblick**

Die KomMITT arbeitet in Kooperation mit der Stadt Ratingen und den Stadtwerken Ratingen an intelligenten und smarten Konzepten, um die Bereiche Energiewirtschaft, Telekommunikation und IT durch fortschreitende Digitalisierung zusammenzuführen. Die soliden Praxiserfahrungen in diesem Bereich können anderen Stadtwerken im Rahmen von Kooperationen angeboten werden.

Entsprechend der Ausbaustrategie wird der Ausbau mit Glasfaser in Ratingen West in 2025 abgeschlossen. Weiterhin wird in enger Abstimmung mit dem Vertrieb eruiert, ob weitere, bisher nicht ausgebaute Teilgebiete in Ratingen Tiefenbroich, noch erschlossen werden sollen. Zudem werden auch in 2025 über bereits in der Vergangenheit erstellte Hausanschlüsse (Nachverdichtung) weitere Kunden gewonnen.

Die Entwicklung des Messwesens im Jahr 2025 zeigt weiterhin eine ansteigende Tendenz. In 2025 wird der Einbau von intelligenten Messsystemen mit einer strukturierten Rollout-Planung nochmals forciert, sodass die gesetzliche Vorgabe zur Quotenerfüllung erreicht wird.

Im Bereich der Informationstechnologie ist die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie für die KomMITT von großer Bedeutung. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Implementierung einer nationalen Cybersicherheitsstrategie. Die Risiken oder Chancen aus der Umsetzung der Richtlinie sind derzeit nicht abschätzbar.

Aufgrund eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit den Stadtwerken Ratingen werden die erwirtschafteten Ergebnisse an die Stadtwerke Ratingen abgeführt.

Im Wirtschaftsjahr 2025 sind Gesamtinvestitionen in Höhe von rd. 3,49 Mio. € vorgesehen, wovon rd. 2,5 Mio. € auf den Bereich Telekommunikation entfallen. Das für 2025 geplante Ergebnis vor Ergebnisabführung liegt mit 715 T€ unter dem Niveau von 2024. Maßgeblich für die Ergebnisentwicklung ist der Wegfall des Nebenkostenprivilegs in der Wohnungswirtschaft zum 30. Juni 2024. Die Auswirkung dieser gesetzlichen Änderung treffen die KomMITT in 2025 in Gänze.

Ratingen, 31. März 2025

KomMITT-Ratingen GmbH

Stefan Hermes
Geschäftsführer

KomMITT - Ratingen GmbH

AKTIVA	31.12.2024		31.12.2023	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Rechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		99.395,20		116.939,20
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	52.015,00		58.768,00	
2. Technische Anlagen und Maschinen	74.304.236,54		74.601.232,12	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	193.566,89		216.266,00	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	510.845,27	75.060.663,70	158.718,33	75.034.984,45
		75.160.258,90		75.151.923,65
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		357.194,08		277.655,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.429.230,76		1.277.624,52	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	29.059,96	1.458.290,72	75.810,87	1.353.435,39
		403.099,90		813.593,94
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
		2.218.584,70		2.444.685,21
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		2.550,00		0,00
		77.381.393,60		77.596.608,96

Ratingen Marketing GmbH / Wirtschaftsplan 2026							
Gewinn- und Verlustrechnung/-planung	IST	Plan	HoRe	Plan	Plan	Plan	Erläuterungen
Alle Angaben in Euro, netto	2024	2025	2025	2026	2027	2028	
Erträge							
Finanzierungszuschuss Stadt Ratingen	440.639	399.000	399.000	524.500	439.000	439.000	inkl. Mittelaltermarkt mit 40.000 € und Trailer zur WM und Jubiläumskommunikation mit 70.000 € Trailer // 2027-2028 Ausgleich AfR Zuschuss 4.000€?
Finanzierungszuschuss Aktiv für Ratingen e.V.	22.500	24.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
Sonstige Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit (Projekt/Veranstalt.)	104.890	157.400	148.021	160.300	150.000	150.000	inkl. Zuschuss "Nette Toilette", Erhöhung in 2026 von 7.900 € brutto auf 10.300 € brutto
Erlöse Einkaufsgutscheine/Card/APP	277	20.000	500	5.000	20.000	20.000	Cashback
Fördergelder/ Drittmittel Förderprojekt	0	3.000	2.000	5.000	5.000	5.000	
sonstige betrieblichen Erträge	10.417	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
Summe Umsatzerlöse	578.723	606.400	572.521	717.800	637.000	637.000	
Aufwendungen Projekte,Veranstaltungen							
Projekte,Unterstützung Veranstaltungen	230.339	202.350	210.000	326.300	240.000	240.000	inkl. Künstlersozialabgaben
Aufwendungen Ratingen App/Parken+	31.170	38.000	20.000	5.000	20.000	20.000	ab 2026 Parken + in Projektaufwendungen
Summe Aufwendungen für bezogene Leistungen (Projekte,Veranstaltungen)	261.509	240.350	230.000	331.300	260.000	260.000	
Personalaufwendungen inkl. Personalnebenaufwendungen und Fremdleistungen	190.626	199.244	239.110	243.114	250.000	250.000	Planungsdifferenz Sozialabgaben
Abschreibungen auf Sachanlagen	22.425	40.000	7.384	15.000	15.000	15.000	
Raumaufwendungen							
Miete RMG-Büro	13.800	15.000	13.800	15.000	17.000	17.000	
Mietnebenaufwendungen	655	3.700	655	2.400	2.500	2.500	
Reinigung	1.723	2.800	1.800	2.800	2.800	2.800	
Summe Raumaufwendungen	16.178	21.500	16.255	20.200	22.300	22.300	
Versicherungen, Beiträge,Darlehenszinsen							
Versicherungen	5.106	6.152	5.100	6.152	6.200	6.300	
Beiträge (IHK,bcsd,etc.)	1.275	2.500	1.275	2.500	2.500	2.500	
Sonstige Abgaben	73	100	73	100	100	100	
Künstlersozialabgaben	0	1.300	800	1.300	1.300	1.300	
Zinsen Gesellschafterdarlehen	172	0	0	0	0	0	
Summe Versicherungen, Beiträge	6.626	10.052	7.248	10.052	10.100	10.200	

Ratingen Marketing GmbH Wirtschaftsplan 2026							
Gewinn- und Verlustrechnung/planung	IST	Plan	HoRe	Plan	Plan	Plan	Erläuterungen
Alle Angaben in Euro, netto	2024	2025	2025	2026	2027	2028	
Werbe-/Reiseaufwendungen							
Werbekosten	17.318	47.000	45.000	41.886	30.000	30.000	
u.a Repräsentations-, Reiseaufwendungen	154	5.000	200	4.000	1.000	1.000	
Bewirtungskosten	20,53	500	100	2500	500	500	
Summe Werbe-/Reiseaufwendungen	17.493	52.500	45.300	48.386	31.500	31.500	
Sonstige Betriebsaufwendungen							
Porto,Telefon,Internet	5.423	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	
Bürobedarf/IT	1.906	1.700	1.900	1.900	6.000	6.000	
Buchführungskosten	12.768	11.900	12.000	11.900	12.000	12.000	
Abschluss- und Prüfungskosten	6.780	4.280	3.000	4.280	4.280	4.280	
Rechts-und Beratungskosten, Notar	4.605	500	300	500	500	500	
Fremdleistungen/Fremdarbeiten	4.839	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	
Zeitschriften/Bücher	805	600	800	600	600	600	
Aufwände/Mieten/Nebenkosten Geld/Zinsen/Abgang VMG	13.240	1.700	3.000	3.000	1.700	1.700	
Reparatur/ Instandhaltung	5.734	4.200	4.500	4.200	4.200	4.200	
Sonstige Betriebsaufwendungen (Betriebsarzt)	7.530	6.500	7.000	7.000	7.000	7.000	ab 2026: 500 € mehr für Betriebsarzt
Summe sonstige Betriebsaufwendungen	63.630	41.880	43.000	43.880	46.780	46.780	
Summen/Ergebnis							
Gesamterträge	578.723	606.400	572.521	717.800	637.000	637.000	
Gesamtaufwendungen	578.488	605.526	588.297	711.932	635.680	635.780	
Ergebnis	235	874	-15.776	5.868	1.320	1.220	
Steuern	67	0	0	0	0	0	
Ergebnis nach Steuern	168	874	-15.776	5.868	1.320	1.220	

Ratingen Marketing GmbH Finanzplan 2026						
Alle Angaben in Euro netto	IST 2024	Plan 2025	HoRe 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Finanzierungszuschuss der Stadt Ratingen	440.639	399.000	399.000	524.500	439.000	439.000
Finanzierungszuschuss Aktiv für Ratingen e.V.	22.500	24.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Sonstige Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit	104.890	157.400	148.021	160.300	150.000	150.000
Erlöse aus der Ratingen App und RatingenCard	277	20.000	500	5.000	20.000	20.000
Einzahlungen aus Forderungsbestand L+L Vorjahr usw.	0	0	0	0	0	0
Einnahmen Verkauf Einkaufsgutschein	35.882	35.000	35.000	0		
Einzahlungen Einkaufsgutschein Vorjahr	0	0		0	0	0
Fördergelder /Drittmittel Förderprojekt	0	3.000	2.000	5.000	5.000	5.000
sonstige betriebliche Erträge	10.417	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
1. Summen Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	614.605	641.400	607.521	717.800	637.000	637.000
Auszahlungen für Projekte, Veranstaltungen	230.339	202.350	210.000	326.300	240.000	240.000
Auszahlung für Personal	190.626	199.244	239.110	243.114	250.000	250.000
Auszahlungen für Raumaufwendungen	16.178	21.500	16.255	20.200	22.300	22.300
Auszahlungen für Versicherungen,Beiträge	6.626	10.052	7.248	10.052	10.100	10.200
Auszahlungen für Werbe-/Reiseaufwendungen	17.493	52.500	45.300	48.386	31.500	31.500
Auszahlungen für sonstige Betriebsaufwendungen	63.630	41.880	43.000	43.880	46.780	46.780
Ausz. Für Rückstell. (Löhne/Gehälter+ Steuern)	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen Betrieb Ratingen App & Parken +	31.170	38.000	20.000	5.000	20.000	20.000
Ausz. Zur Tilgung Verbindlichkeiten L+L Vorjahr und sonst.	0	0	0	0	0	0
Ausz. Verbindlichkeiten aus dem Betrauungsakt		5.823	0	0	0	0
Steuerverbindlichkeiten aus Vorjahr	0	0		0	0	0
Ausz. Einkaufsgutschein Vorjahr	0	0		0	0	0
Ausz. Einkaufsgutschein laufendes Jahr	35.882	35.000	35.000	0	0	0
Ausz. Förderprojekt/nette Toilette	0	0	0	0	0	0
2. Summe Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	591.944	606.349	615.913	696.932	620.680	620.780
3. = Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit (1.abzgl.2.)	22.661	35.051	-8.392	20.868	16.320	16.220
Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
4. Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen zur Anschaffung des Anlagevermögens *	5.000	5.000	5.000	15.000	5.000	5.000
Auszahlungen zur Erweiterung Ratingen App	50.000	33.950	35.000	20.000	20.000	20.000
Auszahlungen Investitionen Förderprojekt	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0
5. Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	55.000	38.950	40.000	35.000	25.000	25.000
6. = Saldo aus Investitionstätigkeit (4. abzgl.5.)	-55.000	-38.950	-40.000	-35.000	-25.000	-25.000
7. Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag (3. zzgl.6.)	-32.339	-3.899	-48.392	-14.132	-8.680	-8.780
plus Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0
minus Tilgung Gesellschafterdarlehen	0	0	0	0	0	0
8. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0
8a Kapitalzuführung Gesellschafter	0	0	0	0	0	0
8b sonstige Periodenabgrenzung	0	0	0	0	0	0
9. = Änderung des Bestands an liquiden Mitteln (7.+ 8+ 8a/b)	-32.339	-3.899	-48.392	-14.132	-8.680	-8.780
Gegenrechnung auf Basis Bankenkonto:						
Anfangsbestand an liquiden Mitteln am 01.01.	320.572	205.462	131.284	82.892	68.760	60.080
Girokonto, Festgeldkonto, Kasse, Konto Einkaufsgutschein						
Anfangsbestand an liquiden Mitteln Gesamt	320.572	205.462	131.284	82.892	68.760	60.080
Endbestand am liquiden Mitteln am 31.12.	131.284	201.563	82.892	68.760	60.080	51.300
Girokonto, Festgeldkonto, Kasse, Konto Einkaufsgutschein						
Endbestand am liquiden Mitteln Gesamt	131.284	201.563	82.892	68.760	60.080	51.300
Änderung Bestand an liquiden Mitteln 01.01./31.12.	-189.288	-3.899	-48.392	-14.132	-8.680	-8.780

Ratingen				
Ratingen Marketing GmbH				
AKTIVA			PASSIVA	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	25.787,00	28.884,00	55.000,00	55.000,00
II. Sachanlagen				
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.564,00	8.743,00	69.609,69	60.733,18
Summe Anlagevermögen	33.351,00	37.627,00	188,47	8.876,51
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35.923,29	35.569,69		
2. sonstige Vermögensgegenstände	31.910,12	10.177,51		
	67.833,41	45.747,20		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	131.283,98	320.572,39		
Summe Umlaufvermögen	199.117,39	366.319,59		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
	5.835,71	0,00		
			90.811,39	242.121,42
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
			0,00	461,00-
	238.304,10	403.946,59	238.304,10	403.946,59

Anlage VIII: Zuwendungen an Fraktionen

Teil A: Geldleistungen

Anspruch der Fraktionen an monatlicher Zuwendung aus dem städtischen
Haushalt gemäß § 56 Abs. 3 GHO NRW in V. mit Ratsbeschluss vom 16.03.1994

Sockelbetrag Fraktionen mit mehr als 5 RM 550,00 EURO
 Sockelbetrag Fraktionen mit bis zu 5 RM 770,00 EURO
ab 01.01.2026

Fraktionen	Sockelbetrag in €	Anzahl RM	220,00 (zusätzl. Betrag je RM) In €	gesamt pro Monat in €	Haushaltsansatz		
					2027 in €	2026 in €	2025 in €
CDU	550	22	4.840	5.390	64.680	64.680	63.900
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	550	10	2.200	2.750	33.000	33.000	39.600
Bürger-Union Ratingen	550	9	1.980	2.530	30.360	30.360	34.800
SPD	550	8	1.760	2.310	27.720	27.720	32.400
FDP	770	3	660	1.430	17.160	17.160	18.000
AfD Ratsfraktion	550	7	1.540	2.090	25.080	25.080	15.600
Die PARTEI		1		484	5.808	5.808	13.200
Die LINKE		2		968	11.616	11.616	0
Gesamtbedarf Haushaltsplanung		62		17.952	215.424	215.424	217.500

Zuwendungen an Fraktionen

Teil B. Geldwerte Leistungen

Fraktion: CDU				
Zweckbestimmung	Geldwert			Erläuterungen
	Haushalts. 2026 €	Vorjahr 2025 €	Mehr + Weniger - €	
1	2	3	4	5
1. Gestellung von Personal der kommunaler Körperschaft für die Fraktionsarbeit 1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organisat. Arbeiten und sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb) 1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit (Fraktionsassistenten) 1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen			0 0 0	
2. Bereitstellung von Fahrzeugen				
3. Bereitstellung von Räumen 3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle 3.2 dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktionssitzungen	2.565	2.565	0	Kalkulatorische Miete von 9,61€ je m² (Raumgröße: 22,24 m²)
4. Bereitstellung von Büroausstattung 4.1 Büromöbel und -maschinen 4.2 sonstiges Büromaterial (Kopierer)	4.280 0	4.280 0	0 0	diverse Ausgaben
5. Übernahme lfd. oder einmaliger Kosten für 5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) 5.2 Fachliteratur und -zeitschriften 5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen 5.4 Rechnerzeiten auf zentraler ADV - Anlage	89 130 1.400 2.660	89 130 1.400 2.660	0 0 0 0	Reinigungskosten, Energie, Heizung, Versicherung (pauschal 3,99€ je m²/Monat).
6. Sonstiges			0	
	11.124	11.124	0	

Zuwendungen an Fraktionen

Teil B. Geldwerte Leistungen

Fraktion: SPD				
Zweckbestimmung	Geldwert			Erläuterungen
	Haushalts. 2026 €	Vorjahr 2025 €	Mehr + Weniger - €	
1	2	3	4	5
1. Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit 1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organisat. Arbeiten und sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb) 1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit (Fraktionsassistenten) 1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen			0 0 0	
2. Bereitstellung von Fahrzeugen				
3. Bereitstellung von Räumen 3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle 3.2 dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktionssitzungen	2.444	2.444	0	Kalkulatorische Miete von 9,61 € je m ² (Raumgröße: 21,20 m ²)
4. Bereitstellung von Büroausstattung 4.1 Büromöbel und -maschinen 4.2 sonstiges Büromaterial (Kopierer)	3.998	3.998	0	diverse Ausgaben
5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten für 5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) 5.2 Fachliteratur und -zeitschriften 5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen 5.4 Rechnerzeiten auf zentraler ADV - Anlage	85 130 700 2.660	85 130 700 2.660	0 0 0 0	Reinigungskosten, Energie, Heizung, Versicherung (pauschal 3,99 € je m ² /Monat).
6. Sonstiges			0	
	10.017	10.017	0	

Zuwendungen an Fraktionen

Teil B. Geldwerte Leistungen

Fraktion: Bürger-Union				
Zweckbestimmung	Geldwert			Erläuterungen
	Haushalts. 2026 €	Vorjahr 2025 €	Mehr + Weniger - €	
1	2	3	4	5
1. Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit 1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organisat. Arbeiten und sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb) 1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit (Fraktionsassistenten) 1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen			0 0 0	
2. Bereitstellung von Fahrzeugen				
3. Bereitstellung von Räumen 3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle 3.2 dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktionssitzungen	2.440 0	2.440 0	0 0	Kalkulatorische Miete von 9,61€ je m² (Raumgröße 21,16 m²)
4. Bereitstellung von Büroausstattung 4.1 Büromöbel und -maschinen 4.2 sonstiges Büromaterial (Kopierer u. Arbeitsplatte)	4.278 0	4.278 0	0 0	diverse Ausgaben
5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten für 5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, 5.2 Fachliteratur und -zeitschriften 5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen 5.4 Rechnerzeiten auf zentraler ADV - Anlage	84 130 700 2.660	84 130 700 2.660	0 0 0 0	Reinigungskosten, Energie, Heizung, Versicherung (pauschal 3,99 € je m²/Monat).
6. Sonstiges			0	
	10.293	10.293	0	

Zuwendungen an Fraktionen

Teil B. Geldwerte Leistungen

Fraktion: Bündnis 90/Die Grünen				
Zweckbestimmung	Geldwert			Erläuterungen
	Haushalts- 2026 €	Vorjahr 2025 €	Mehr + Weniger - €	
1	2	3	4	5
1. Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit 1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organisator. Arbeiten und sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb) 1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit (Fraktionsassistenten) 1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen			0 0 0	
2. Bereitstellung von Fahrzeugen				
3. Bereitstellung von Räumen 3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle 3.2 dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktionssitzungen	2.434	2.434	0 0	Kalkulatorische Miete von 9,61€ je m² (Raumgröße 21,11 m²)
4. Bereitstellung von Büroausstattung 4.1 Büromöbel und -maschinen 4.2 sonstiges Büromaterial	3.998	3.998	0 0	diverse Ausgaben
5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten für 5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) 5.2 Fachliteratur und -zeitschriften 5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen 5.4 Rechnerzeiten auf zentraler ADV - Anlage	84 130 700 2.660	84 130 700 2.660	0 0 0 0	Reinigungskosten, Energie, Heizung, Versicherung (pauschal 3,99€ je m²/Monat)
6. Sonstiges			0	
	10.007	10.007	0	

Zuwendungen an Fraktionen

Teil B. Geldwerte Leistungen

Fraktion: FDP				
Zweckbestimmung	Geldwert			Erläuterungen
	Haushalts. 2026 €	Vorjahr 2025 €	Mehr + Weniger - €	
1	2	3	4	5
1. Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit 1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organisat. Arbeiten und sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb) 1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit (Fraktionsassistenten) 1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen			0 0 0	
2. Bereitstellung von Fahrzeugen				
3. Bereitstellung von Räumen 3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle 3.2 dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktionssitzungen	2.300	2.300	0	Kalkulatorische Miete von 9,61€ je m² (Raumgröße 19,95 m²)
4. Bereitstellung von Büroausstattung 4.1 Büromöbel und -maschinen 4.2 sonstiges Büromaterial (Spühlenschränk)	3.998	3.998	0 0	diverse Ausgaben
5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten für 5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) 5.2 Fachliteratur und -zeitschriften 5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen 5.4 Rechnerzeiten auf zentraler ADV - Anlage	80 130 650 2.660	80 130 650 2.660	0 0 0 0	Reinigungskosten, Energie, Heizung, Versicherung (pauschal 3,99 € je m² /Monat)
6. Sonstiges			0	
	9.818	9.818	0	

Zuwendungen an Fraktionen

Teil B. Geldwerte Leistungen

Fraktion: Die Partei				
Zweckbestimmung	Geldwert			Erläuterungen
	Haushalts. 2026 €	Vorjahr 2025 €	Mehr + Weniger - €	
1	2	3	4	5
1. Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit 1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organisat. Arbeiten und sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb) 1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit (Fraktionsassistenten) 1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen			0 0 0	
2. Bereitstellung von Fahrzeugen				
3. Bereitstellung von Räumen 3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle 3.2 dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktionssitzungen	1.943	1.943	0 0	Kalkulatorische Miete von 9,61 € je m² (Raumgröße 16,85 m²)
4. Bereitstellung von Büroausstattung 4.1 Büromöbel und -maschinen 4.2 sonstiges Büromaterial Küchenblock muss noch gekauft werden	3.266	3.266	0 0 0	diverse Ausgaben
5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten für 5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) 5.2 Fachliteratur und -zeitschriften 5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen 5.4 Rechnerzeiten auf zentraler ADV - Anlage	67 130 650 2.660	67 130 650 2.660	0 0 0 0	Reinigungskosten, Energie, Heizung, Versicherung (pauschal 3,99 € je m²/Monat)
6. Sonstiges			0	
	8.716	8.716	0	

Zuwendungen an Fraktionen

Teil B. Geldwerte Leistungen

Fraktion: AfD				
Zweckbestimmung	Geldwert			Erläuterungen
	Haushaltsj. 2026 €	Vorjahr 2025 €	Mehr + Weniger - €	
1	2	3	4	5
1. Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit 1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organisat. Arbeiten und sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb) 1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit (Fraktionsassistenten) 1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen			0 0 0	
2. Bereitstellung von Fahrzeugen				
3. Bereitstellung von Räumen 3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle 3.2 dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktionssitzungen	1.864	1.864	0	Kalkulatorische Miete von 9,61 € je m² (Raumgröße 16,06 m²)
4. Bereitstellung von Büroausstattung 4.1 Büromöbel und -maschinen 4.2 sonstiges Büromaterial	3.266	3.266	0 0 0	diverse Ausgaben
5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten für 5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) 5.2 Fachliteratur und -zeitschriften 5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen 5.4 Rechnerzeiten auf zentraler ADV - Anlage	64 130 650 2.660	64 130 650 2.660	0 0 0 0	Reinigungskosten, Energie, Heizung, Versicherung (pauschal 3,99 € je m²/Monat)
6. Sonstiges			0	
	8.634	8.634	0	

Zuwendungen an Fraktionen

Teil B. Geldwerte Leistungen

Fraktion: Die LINKE				
Zweckbestimmung	Geldwert			Erläuterungen
	Haushaltsj. 2026 €	Vorjahr 2025 €	Mehr + Weniger - €	
1	2	3	4	5
1. Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit 1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organisat. Arbeiten und sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb) 0 1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit (Fraktionsassistenten) 0 1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen 0				
2. Bereitstellung von Fahrzeugen				
3. Bereitstellung von Räumen 3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle 0 3.2 dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktionssitzungen				Kalkulatorische Miete von 9,61 € je m² (Raumgröße 16,06 m²)
4. Bereitstellung von Büroausstattung 4.1 Büromöbel und -maschinen 0 4.2 sonstiges Büromaterial 0				diverse Ausgaben
5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten für 5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) 0 5.2 Fachliteratur und -zeitschriften 0 5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen 0 5.4 Rechnerzeiten auf zentraler ADV - Anlage 0				Reinigungskosten, Energie, Heizung, Versicherung (pauschal 3,99 € je m²/Monat)
6. Sonstiges			0	

0 0 0

Statistische Angaben

Bevölkerungsstatistik

(Quelle: Melderegister, Stand: 31.12.2024, Statistikstelle einschließlich der Personen, die ihren zweiten Wohnsitz in Ratingen haben.)

	absolut	prozentual
<u>Gesamtzahl</u>	93 550	
davon männlich	45 894	49,06
weiblich	47 656	50,94
<u>Familienstand</u>		
ledig	37 883	40,49
verheiratet	41 521	44,38
verwitwet	6 879	7,35
geschieden	7 267	7,77
ohne Angabe		0,00
<u>Religionszugehörigkeit</u>		
evangelisch	18 570	19,85
römisch katholisch	25 098	26,83
sonstige	49 882	53,32
<u>Ausländer</u>	15 845	16,94
<u>Altersaufbau</u>		
unter 3 Jahre	1 990	2,13
3 bis 5 Jahre	2 406	2,57
6 bis 9 Jahre	3 543	3,79
10 bis 14 Jahre	4 202	4,49
15 bis 17 Jahre	2 621	2,80
18 bis 20 Jahre	2 588	2,77
21 bis 24 Jahre	3 496	3,74
25 bis 34 Jahre	9 818	10,49
35 bis 44 Jahre	11 938	12,76
45 bis 64 Jahre	27 344	29,23
65 Jahre und älter	23 604	25,23

Öffentliches Schulwesen

Bezeichnung der Schule		Anschrift		Schülerz. am 15.10.2020	Schülerz. am 15.10.2021	Schülerz. am 15.10.2022	Schülerz. am 15.10.2023	Schülerz. am 15.10.2024
a) Grundschulen								
Anne-Frank-Schule	Städt. Grundschule Nord	Mülheimer Straße 47	40878 Rtg.	165	190	188	204	205
Albert-Schweitzer-Schule	Städt. Grundschule Ost	Bruchstraße 22	40882 Rtg.	246	266	270	277	274
Gebr.-Grimm-Schule	Städt. Grundschule Süd	Karl-Mücher-Weg 17	40878 Rtg.	318	318	322	314	319
Karl-Arnold-Schule	Städt. Grundschule Eckamp	Volckardey Straße 36	40880 Rtg.	208	207	217	211	218
Erich Kästner-Schule	Städt. Grundschule West I	Berliner Straße 35	40880 Rtg.	307	310	344	354	348
Astrid-Lindgren-Schule	Städt. Grundschule West II	Erfurter Straße 26	40880 Rtg.	205	205	205	211	206
Paul-Maar-Schule	Städt. Grundschule Tiefenbroich	Am Söttgen 15	40880 Rtg.	203	195	196	206	210
Eduard-Dietrich-Schule	Städt. Grundschule Lintorf	Duisburger Straße 14	40885 Rtg.	285	277	282	282	299
Matthias-Claudius-Schule	Städt. Grundschule Breitscheid	Mintarder Weg 98	40885 Rtg.	128	132	155	150	160
Wilhelm-Busch-Schule	Städt. Grundschule Hösel	Bismarckstraße 16	40883 Rtg.	294	298	317	335	344
Christian-Morgenstern-Schule	Städt. Grundschule Homberg	Ulmenstraße 3	40882 Rtg.	171	180	201	207	211
Minoritenschule	Städt. Kath. Grundschule Mitte	Minoritenstraße 12	40878 Rtg.	100	96	96	96	104
Suitbertusschule	Städt. Kath. Grundschule Süd	Dürerring 3	40878 Rtg.	168	173	168	173	183
Johann-Peter-Melchior-Schule	Städt. Kath. Grundschule Lintorf I	Am Weiher 4	40885 Rtg.	217	212	220	218	214
Heinrich-Schmitz-Schule	Städt. Kath. Grundschule Lintorf II	Duisburger Str. 112	40885 Rtg.	146	158	185	184	185
		Summe:		3.161	3.217	3.366	3.422	3.480
b) Realschulen								
Liebfrauensschule	Erzbischöfliche Realschule des Erzbistums Köln	Schwarzbachstraße 17	40878 Rtg.	680	698	706	685	689
Friedrich-Ebert-Schule	Städt. Realschule Mitte	Philippstraße 30	40878 Rtg.	395	367	353	363	405
Käthe-Kollwitz-Schule	Städt. Realschule West mit Teilstandort Lintorf	Erfurter Straße 40	40880 Rtg.	670	675	694	711	698
		Summe:		1745	1740	1753	1.759	1.792
c) Gymnasien								
C. Friedr. v. Weizsäcker-Gymnasium	Städt. Gymnasium Mitte	Karl -Mücher-Weg 2/3	40878 Rtg.	894	857	860	898	890
Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	Städt. Gymnasium West	Erfurter Straße 30	40880 Rtg.	607	613	620	617	590
Kopernikus-Gymnasium	Städt. Gymnasium Lintorf	Duisburger Straße 112	40885 Rtg.	729	729	677	712	710
		Summe:		2.230	2.199	2.157	2.227	2.190
e) Berufskolleg								
Adam-Josef-Cüppers-Berufskolleg	Träger Kreis Mettmann	Minoritenstraße 10	40878 Rtg.		1.391	1.451	1.412	1.460
f) Förderschule								
Schule im Neanderland (ehemals: Förderzentrum West) (Förderschwerpunkt: Emotional und Sozial, Lernen und Sprach in der Primarstufe)	Träger Kreis Mettmann	Thunesweg 1a	40885 Rtg.		162	162	158	171
Helen-Keller-Schule (Förderschwerpunkt: geistige Entwicklung)	Träger Kreis Mettmann				165	148	167	168
				0	327	310	325	339
g) Gesamtschule								
Martin-Luther-King-Schule	Städt. Gesamtschule Ratingen	Erfurter Str. 36	40880 Rtg.	1.140	1.161	1.131	1.107	1.086

<u>Öffentliche Sportstätten (nur städtische Einrichtungen)</u>	
Bezeichnung der Einrichtung	Art der Einrichtung
<u>a) Sportfreianlagen</u>	
<u>Ratingen - Mitte</u> Stadion Stadionring	Rasenspielfeld (65 x 100m) mit 400m Rundbahn und 8 Kurzstreckenlaufbahnen 110 m aus Tartan, leichtathletische Anlagen 2 Beachvolleyballanlagen Beachhandball 22x44 m
Schulsportanlage Talstraße Bezirkssportanlage Götschenbeck	Kleinspielfeld (Tartan), 4 Kurzstreckenlaufbahnen (Tartan) Platz 1: Spielfeld 68x105m, Kunstrasen Platz 2: Spielfeld 68x105m, Kunstrasen Platz 3: Kleinspielfeld, Kunstrasen (30x50) Platz 3: Hockeyspielfeld 55x91,4m, Kunstrasen Finnbahn, ca 1000m
Sportplatz Schwarzbachstraße	Spielfeld 68x 105m, Kunstrasen, 400m Rundbahn und 8 Kurzstreckenlaufbahnen (Tartan) leichtathl. Anlagen,
<u>Ratingen West</u> Sportanlage Gothaer Straße	Platz 1: Spielfeld 70 x 105m, Kunstrasen Platz 2: Rasenspielfeld 70 x 105m mit 400m Rundbahn Tartan 6 Kurzstreckenlaufbahnen (Tartan) leichtathl. Anlagen u. Beachvolleyballanlage
<u>Ratingen-Tiefenbroich</u> Sportstätte Sohlstättenstraße	Platz 1: Spielfeld 70 x 105m, Kunstrasen. Platz 2: Rasenspielfeld 70 x 105m, Kleinspielfeld 40 x 60m (Tartanspielfeld), leichtathl. Anlagen, 110 m Tartanbahn
<u>Ratingen-Lintorf</u> Sportanlage Jahnstraße	Platz 1: Spielfeld 70 x 105m, Kunstrasen Rundbahn und leichtathl. Anlagen, Platz 2: Spielfeld 70 x 105m, Kunstrasen Kleinspielfeld 30x50m Kunstrasen leichtathl. Anlagen
<u>Ratingen-Breitscheid</u> Sportplatz Mintarder Weg	Spielfeld 62 x 99m, Kunstrasenplatz, mit 100m - Tartanbahn und leichtathl. Anlagen
<u>Ratingen-Höse</u> Sportplatz Neuhaus	Spielfeld 70 x 105m, Kunstrasen mit 100m -Tartanbahn und leichtathl. Anlagen
<u>Ratingen-Homberg</u> Sportplatz Füstingweg	Spielfeld 70 x 105m Kunstrasen, 400m Rundbahn und 8 Kurzstrecken Tartanlaufbahn leichtathl. Anlagen

<u>Öffentliche Sportstätten (nur städtische Einrichtungen)</u>	
Bezeichnung der Einrichtung	Art der Einrichtung
<u>b) Turn- und Sporthallen</u>	
Dreifach-Sporthalle Europaring	Größe m 27 x 45m (3 Übungsräume je 15x21m)
Dreifach Sporthalle Erfurter Straße	22 x 54m, (3 Übungsräume je 22x18m)
Turnhallen Erfurter Straße (2x)	Größe 15 x 27 m
Bewegungsraum Erfurter Straße	Größe 10 x 20 m
Turnhalle Mülheimer Straße	Größe 10 x 20m
Turnhalle Graf-Adolf-Straße	Größe 10 x 20m
Turnhalle Fröbelweg	Größe 12 x 24m
Bewegungsraum Fröbelweg	Größe 12 x 20 m
Turnhalle Dürerring	Größe 12 x 24m mit Kraftraum
Turnhalle Talstraße (neu)	Größe 15 x 27m
Turnhalle Talstraße (alt)	Größe 12 x 24m
Turnhalle Berliner Straße	Größe 12 x 24m
Turnhalle Sohlstättenstraße	Größe 12 x 24m
Turnhalle Philippstraße	Größe 15 x 27m
Turnhalle Am Weiher	Größe 12 x 24m
Turnhalle Thunesweg	Größe 15 x 27m
Dreifach-Sporthalle Breitscheider Weg	27 x 45m, (3 Übungsräume je 15 x 27m)
Turnhallen Breitscheider Weg 2x	Größe 15 x 27 m
Turnhalle Mintarder Weg	Größe 12 x 24m
Turnhalle Mozartstraße	Größe 12 x 24m
Turnhalle Ulmenstraße	Größe 15 x 27m
Turnhalle Volkardeyer Straße	Größe 15 x 27m
Zweifach-Sporthalle Wiesenstraße	Größe 21 x 45m (2 Übungsräume 18 x 21 m und 27 x 21 m)
Turnhalle Poststraße	Größe 12 x 24m
Turnhalle Duisburger Straße	Größe 15 x 27m
Zweifach-Sporthalle Bismarckstraße	21 x 45m, 2 Übungsräume 18 x 21 m und 27 x 21 m
Turnhalle Bismarckstraße	Größe 12 x 24 m
Bewegungsraum Bismarckstraße	Größe 10 x 10m
Dreifach-Sporthalle mit Schießsportanlage Gothaer Straße	27 x 45m, (3 Übungsräume je 15x21m) Schießsportanlage (Lang- und Kurzwaffen), 1 Kraftraum

<u>Öffentliche Sportstätten (nur städtische Einrichtungen)</u>	
Bezeichnung der Einrichtung	Art der Einrichtung
c) Sonstige Einrichtungen	
Hallen- und Freibad Ratingen -Hauser Ring / Lintorfer Straße- (seit 1991 Stadtwerke Ratingen GmbH)	Hallenbad - Schwimmbecken 12,5m x 25m Lehrschwimmbecken 8m x 12,5m Freibad - Schwimmbecken 21m x 50m Springerbecken 17,25m x 22,25m Nichtschwimmerbecken 1200qm Kinderplanschbecken 15,7m x 15,7m
Hallen- und Allwetterbad Ratingen-Lintorf -Jahnstraße- (seit 2004 Stadtwerke Ratingen GmbH)	Hallenbad - Schwimmerbecken 10m x 25m 2 Sportbecken (12, 5 x 25 m), 1 Kinderbecken (95 m²),
Eissporthalle -Am Sandbach-	Eisfläche 30m x 60m mit Eckrundungen gemäß internationaler Norm (Gesamtfläche 1745 qm)
Kegelsportanlagen (Dumeklemmerhalle)	4 Sportkegelbahnen (entspricht der Norm des Deutschen Kegel- und Bowlingbundes)
<u>Öffentliche Grün-, Garten- und Friedhofsanlagen</u>	
Öffentl. Grünanlagen, Schmuckplätze, Grünstreifen	160,17 Hektar
Spielplätze	19,40 Hektar
Friedhöfe	29,58 Hektar
Außenanlagen an öffentl. Gebäuden	15,76 Hektar
Dauerkleingärten	23,18 Hektar
Kommunalwald	77,50 Hektar
Biotope	16,85 Hektar
Gesamtfläche	342,44 Hektar
Straßenbäume	7.000 Stück

Bedeutung	Klassifizierung	Länge (in km)
Wirtschaftswege	20	69,7
Gemeindestraßen innerorts	30	231,7
Gemeindestraßen außerorts	31	0,4
Platz	40	0,3
Parkplatz	41	5,4
eigenständiger Fußweg/Radweg	50	63,5
Fußgängerzone	51	1,3
Kreisstraße innerorts	60	5,0
Kreisstraße außerorts	61	18,1
Landesstraße innerorts	70	14,0
Landesstraße außerorts	71	31,6
Bundesstraße innerorts	80	2,3
Bundesstraße außerorts	81	6,5
Gesamt		449,77

Summe in der Baulast der Stadt Ratingen

393,2

Kanäle

Aktualisierte Daten (Stand: 30.09.2025):

	Länge (m)
<u>Kanalisation</u>	
Schmutzwasser	151.763,68
Regenwasser	147.652,54
Mischwasser	150.309,43
Insgesamt:	449.725,650

Anlage 1: Stellenplan, Teil A: Beamtinnen/Beamte -vollzeitverrechnet-

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besoldungs- gruppen	Zahl der Stellen 2026/2027	Zahl der Stellen 2024/2025 inkl. Nachträge	Zahl der am 30.06.2025 besetzten Stellen	Vermerke	
					ku	kw
Wahlbeamte						
Bürgermeister	B 7	1,00	1,00	1,00		
Beigeordneter	B 4	1,00	1,00	1,00		
Beigeordneter	B 3	4,00	4,00	4,00		
Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt						
Ltd. Verwaltungsdirektor/in	B 2	0,00	0,00	0,00		
Ltd. Verwaltungsdirektor/in	A 16	0,00	0,00	0,00		
Verwaltungsdirektor/in	A 15	5,00	5,00	4,00		
Oberverwaltungsrat/-rätin	A 14	11,50	11,50	9,61		1,00
Verwaltungsrat/-rätin	A 13	5,00	7,00	7,00		
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt						
Verwaltungsrat/-rätin	A 13	12,00	13,00	11,70		
Amtsrat/-rätin	A 12	20,00	23,00	15,50		
Amtmann/-frau	A 11	39,43	42,71	35,58	2	
Oberinspektor/in	A 10	34,95	33,73	24,81		
Inspektor/in	A 9	4,00	4,00	2,00		
Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt						
Amtsinspektor/in	A 9 + Z	10,50	10,50	10,00		
Amtsinspektor/in	A 9	82,23	85,73	71,06	2	
Hauptsekretär/in	A 8	61,98	63,08	49,02		
Obersekretär/in	A 7	4,00	4,00	2,00	1	
Sekretär/in	A 6	0,00	0,00	0,00		
Insgesamt		296,59	309,25	248,28		

Z = Stellenzulage

Anlage 1: Stellenplan, Teil B: Beschäftigte - vollzeitverrechnet -

Entgeltgruppen	Zahl der Stellen 2026/2027*	Zahl der Stellen 2024/2025* inkl. Nachträge	Zahl der am 30.06.2025 besetzten Stellen	Vermerke	
				ku	kw
15	5,00	6,00	5,01		
14	17,00	15,00	14,00		
13	27,02	25,02	16,94		1,00
12	50,50	47,01	40,88		
11	102,40	93,17	76,72		1,64
10	41,41	39,41	35,23	1	
9c	41,79	37,49	33,20	1	
9b	49,76	49,76	43,85		
9a	70,74	66,47	52,28		
8	57,26	54,30	45,19		
7	33,80	33,80	27,48		
6	174,58	173,81	156,26	4	0,50
5	39,66	39,89	37,29	8	
4	84,54	84,54	68,79	1	
3	26,09	26,09	17,73		
2	9,38	9,38	8,99		0,96
1	0,00	0,00	0,00		
N	3,00	3,00	3,00		
Insgesamt	833,93	804,14	682,84		

* Ohne die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. Für diese gilt seit dem 01.11.2009 eine eigene Entgelttabelle (s. Anlage VI, Teil C)

N = Entgeltgruppe für Notfallsanitäter

Anlage 1: Stellenplan, Teil C: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst - vollzeitverrechnet -

Entgeltgruppen	Zahl der Stellen 2026/2027*	Zahl der Stellen 2024/2025* inkl. Nachträge	Zahl der am 30.06.2025 besetzten Stellen	Vermerke	
				ku	kw
S 18	3,00	3,00	3,00		
S 17	15,00	13,00	12,58	1	
S 16	1,00	1,00	0,00		
S 15	42,64	42,14	40,41	1	
S 14	6,00	3,50	3,86		
S 13	15,00	15,00	10,59		
S 12	21,41	20,41	18,63		
S 11 b	18,94	18,45	15,67		
S 9	8,00	8,00	7,16		
S 8b	26,69	26,00	23,32		
S 8a	95,55	92,91	103,73		
S 4	10,89	10,89	8,26		
S 3	48,36	49,17	49,27		
S 2	0,77	0,77	0,95		
Insgesamt	313,25	304,24	297,43		

* Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gilt seit dem 01.11.2009 eine eigene Entgelttabelle S.

Überhang entsteht durch die Anhebung des Personalschlüssels in den städt. Kitas im Rahmen der Kibiz-Pauschalen, siehe auch Tabelle Personalkostenzuschüsse Dritter

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil A: Aufteilung nach Produktgruppen - Beamtinnen / Beamte -

		Wahlbeamte			2. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt					2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt					1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt					
Produkt- bereich, Produkt- gruppe	Bezeichnung	B7	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13 E2	A 13 E 1	A 12	A 11	A 10	A 9 L2	A9+Z	A 9 L1	A 8	A 7	A 6	Summe
01.10	Politische Gremien u. Verwaltungsführung	1,00	1,00	4,00			0,50	0,50	1,00		0,70									8,70
01.15	Beschäftigtenvertretung																			0,00
01.20	Rechnungsprüfung						1,00		1,00											2,00
01.30	Zentrale Verwaltungsdienste										0,30	2,00	1,00			1,00		1,00		5,30
01.40	Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement									0,50	1,50						1,00			3,00
01.50	Kommunale Dienste											2,00	1,00			1,00				4,00
01.60	Personalmanagement u. Organisation						0,50	2,00	1,00	1,00	3,00	2,50	5,50	4,00		6,23	7,00	2,00		34,73
01.70	Technikunterstützte Informationsverarbeitung								1,00	3,00	1,00					1,00				6,00
01.80	Finanzmanagement und Rechnungswesen							1,00	1,00	1,00	2,00	6,00	1,00			3,00	3,51			18,51
01.90	Recht und Versicherungen							1,00				1,00	1,00			0,50				3,50
01	Innere Verwaltung	1,00	1,00	4,00	0,00	0,00	2,00	4,50	5,00	5,50	8,50	13,50	9,50	4,00	0,00	12,73	11,51	3,00	0,00	85,74
02.10	Ordnungsangelegenheiten						1,00				2,00	3,00	2,70		1,00	1,00	3,23			13,93
02.20	Verkehrsangelegenheiten												0,30							0,30
02.40	Feuerwehr und Rettungsdienst						1,00	1,00		2,00	4,00	5,50	13,00		9,00	62,00	42,73	1,00		141,23
02	Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	1,00	0,00	2,00	6,00	8,50	16,00	0,00	10,00	63,00	45,96	1,00	0,00	155,46

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil A: Aufteilung nach Produktgruppen - Beamtinnen / Beamte -

[illegible]

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil A: Aufteilung nach Produktgruppen - Beamtinnen / Beamte -

[illegible]

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil A: Aufteilung nach Produktgruppen - Beamtinnen / Beamte -

Produkt- bereich, Produkt- gruppe	Bezeichnung	Wahlbeamte			2. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt					2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt					1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt					Summe
		B 7	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13 E 2	A 13 E 1	A 12	A 11	A 10	A 9 L 2	A 9+Z	A 9 L 1	A 8	A 7	A 6	
09.10	Räumliche Planung und Entwicklung							2,00												2,00
09	Räumliche Planung und Entwicklung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
10.10	Maßnahmen der Bauaufsicht, Denkmalschutz												3,00							3,00
10.20	Wohnungsangelegenheiten											1,00					1,78			2,78
10	Bauen und Wohnen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	3,00	0,00	0,00	0,00	1,78	0,00	0,00	5,78
11.10	Abfallwirtschaft																			0,00
11.20	Stadtentwässerung												0,61							0,61
11.30	Sonstige Versorgungsunternehmen																			0,00
11	Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,61
12.10	Verkehrsflächen und -anlagen						1,00				1,00	1,65	0,73			1,00				5,38
12.20	Verkehrssicherung												0,35							0,35
12.30	ÖPNV																			0,00
12.40	Straßenreinigung und Winterdienst																			0,00
12	Verkehrsflächen und -anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,65	1,08	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	5,73
13.10	Öffentliches Grün, Wasserflächen																			0,00
13.20	Bestattungswesen															1,00				1,00
13	Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil A: Aufteilung nach Produktgruppen - Beamtinnen / Beamte -

Produkt- bereich, Produkt- gruppe	Bezeichnung	Wahlbeamte			2. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt					2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt					1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt					Summe
		B 7	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13 E 2	A 13 E 1	A 12	A 11	A 10	A 9 L 2	A 9+Z	A 9 L 1	A 8	A 7	A 6	
14.10	Umweltschutz																			0,00
14	Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.10	Wirtschaftsförderung und Tourismus										1,00	1,00								2,00
15.20	Stadtmarketing																			0,00
15.30	Freizeiteinrichtungen																			0,00
15	Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
16.10	Allgemeine Finanzwirtschaft																			0,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17.10	Stiftungen																			0,00
17	Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	1,00	1,00	4,00	0,00	0,00	5,00	11,50	5,00	12,50	19,50	39,08	35,30	4,00	10,50	82,23	61,98	4,00	0,00	296,59

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil B: Aufteilung nach Produktgruppen - Beschäftigte -

Produkt- bereich, Produkt- gruppe	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	N	Summe
01.10	Politische Gremien u. Verwaltungsführung	0,25	1,00	1,00		0,85		2,42	1,85	2,00	5,67									15,04
01.15	Beschäftigtenvertretung				2,00	1,00			1,00				0,77							4,77
01.20	Rechnungsprüfung			1,00	2,00	2,00	0,77													5,77
01.30	Zentrale Verwaltungsdienste					1,00	1,30			3,00		1,00	10,18	0,50	4,00			8,42		29,40
01.40	Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	1,00	1,00	4,50	6,00	29,00	1,00	2,00	1,00	4,00			3,00							52,50
01.50	Kommunale Dienste	1,00			3,00		1,00	1,00	3,00	5,00		7,00	51,77	19,20	43,00					134,97
01.60	Personalmanagement u. Organisation		2,00	1,00	3,00	8,00	7,70	6,00		2,77	8,00	1,00	7,00		1,00	4,00				51,47
01.70	Technikunterstützte Informationsverarbeitung		1,00		1,00	12,15	3,00	1,12	2,15				1,00							21,42
01.80	Finanzmanagement und Rechnungswesen					1,00	2,00	2,00	3,00	5,27	5,47			0,38						19,12
01.90	Recht und Versicherungen	0,15	2,00					2,50												4,65
01	Innere Verwaltung	2,40	7,00	7,50	17,00	55,00	16,77	17,04	12,00	22,04	19,14	9,00	73,72	20,08	48,00	4,00	0,00	8,42	0,00	339,11
02.10	Ordnungsangelegenheiten	0,60					1,64	3,00	1,00	3,70	12,30	5,63								27,87
02.20	Verkehrsangelegenheiten					1,00		1,77	1,00	3,80	2,23	5,53	3,00	1,54						19,87
02.40	Feuerwehr und Rettungsdienst					3,00			1,00	1,00	1,00		2,00	3,00	13,00			3,00		27,00
02	Sicherheit und Ordnung	0,60	0,00	0,00	0,00	4,00	1,64	4,77	3,00	8,50	15,53	11,16	5,00	4,54	13,00	0,00	0,00	0,00	3,00	74,74

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil B: Aufteilung nach Produktgruppen - Beschäftigte -

Produkt- bereich, Produkt- gruppe	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	N	Summe
03.10	Grundschulen												13,16	7,00						20,16
03.20	Hauptschule												0,50							0,50
03.30	Realschulen												5,04							5,04
03.40	Gymnasien										2,00		8,31		0,80					11,11
03.50	Gesamtschule										1,00		3,44							4,44
03.60	Sonderschule												0,50							0,50
03.70	Sonstige zentrale Leistungen des Schulträgers				1,00	4,00	1,00				0,77		3,00							9,77
03	Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00	1,00	4,00	1,00	0,00	0,00	0,00	3,77	0,00	33,95	7,00	0,80	0,00	0,00	0,00	0,00	51,52
04.10	Volkshochschule		1,00	2,25				1,00		1,00	1,00		0,77							7,02
04.20	Musikschule			1,00			3,00	0,57	15,50				0,46							20,53
04.30	Stadtbibliothek		0,80				5,00	0,91	1,27	3,36	2,28	6,00	0,50							20,12
04.40	Stadtmuseum		1,00	1,00						1,50			1,00			0,56				5,06
04.50	Stadtarchiv			1,20												1,00				2,20
04.60	Stadttheater					1,00			1,00	1,50	1,00	1,00								5,50
04.70	Kulturverwaltung, Veranstaltungen, Förderung					1,99							0,64							2,63
04	Kultur	0,00	2,80	5,45	0,00	2,99	8,00	2,48	17,77	7,36	4,28	7,00	3,37	0,00	0,00	1,56	0,00	0,00	0,00	63,06

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil B: Aufteilung nach Produktgruppen - Beschäftigte -

Produkt- bereich, Produkt- gruppe	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	N	Summe
05.10	Unterstützung für Senioren														4,77					4,77
05.20	Hilfen bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit					1,00							0,77							1,77
05.30	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleitungen/ Sonstige allgemeine Sozialverwaltung					3,50	1,00	8,50	0,77	2,50	3,00									19,27
05.40	Allgemeine Unterstützung sozialer Einrichtungen																			0,00
05	Soziale Hilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	4,50	1,00	8,50	0,77	2,50	3,00	0,00	0,77	0,00	4,77	0,00	0,00	0,00	0,00	25,81
06.10	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	0,40				0,70		2,00		5,50					0,77	19,53	0,32			29,22
06.20	Kinder- und Jugendarbeit	0,20				0,80	1,00			0,30		4,00	3,00		0,20		0,64			10,14
06.30	Familienhilfen	0,40		3,77				3,00		0,70		0,64								8,51
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1,00	0,00	3,77	0,00	1,50	1,00	5,00	0,00	6,50	0,00	4,64	3,00	0,00	0,97	19,53	0,96	0,00	0,00	47,87
07.10	Gesundheitsdienste																			0,00
07	Gesundheitsdienste	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
08.10	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen				1,00	1,00							1,00	6,27	2,00					11,27
08.20	Eissporthalle								1,00				4,00		1,00					6,00
08.30	Sportförderung																			0,00
08	Sportförderung	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	5,00	6,27	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,27

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil B: Aufteilung nach Produktgruppen - Beschäftigte -

Produkt- bereich, Produkt- gruppe	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	N	Summe
09.10	Räumliche Planung und Entwicklung	1,00	1,00	4,00	10,00	1,00	4,00			5,41	3,00		1,77							31,18
09	Räumliche Planung und Entwicklung	1,00	1,00	4,00	10,00	1,00	4,00	0,00	0,00	5,41	3,00	0,00	1,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31,18
10.10	Maßnahmen der Bauaufsicht, Denkmalschutz		1,00	1,00	4,00	2,27			2,00		1,00			1,77						13,04
10.20	Wohnungsangelegenheiten						1,00	1,00	1,00	9,00	2,00		8,00							22,00
10	Bauen und Wohnen	0,00	1,00	1,00	4,00	2,27	1,00	1,00	3,00	9,00	3,00	0,00	8,00	1,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35,04
11.10	Abfallwirtschaft																			0,00
11.20	Stadtentwässerung		1,00	1,00	5,00	10,00	4,00		1,00		0,54		2,00							24,54
11.30	Sonstige Versorgungsunternehmen																			0,00
11	Ver- und Entsorgung	0,00	1,00	1,00	5,00	10,00	4,00	0,00	1,00	0,00	0,54	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24,54
12.10	Verkehrsflächen und -anlagen		2,00	3,10	6,30	7,25	1,00	2,00	4,00	1,00	1,00		3,70							31,35
12.20	Verkehrssicherung			0,20	1,70	0,10			1,00				0,30							3,30
12.30	ÖPNV					0,15														0,15
12.40	Straßenreinigung und Winterdienst																			0,00
12	Verkehrsflächen und -anlagen	0,00	2,00	3,30	8,00	7,50	1,00	2,00	5,00	1,00	1,00	0,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34,80
13.10	Öffentliches Grün, Wasserflächen		1,00	0,20		5,64	1,00	1,00	3,40	3,79	1,00	2,00	23,00		10,00	1,00				53,03
13.20	Bestattungswesen					2,00				1,64	1,00		11,00		4,00					19,64
13	Natur- und Landschaftspflege	0,00	1,00	0,20	0,00	7,64	1,00	1,00	3,40	5,43	2,00	2,00	34,00	0,00	14,00	1,00	0,00	0,00	0,00	72,67

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil B: Aufteilung nach Produktgruppen - Beschäftigte -

Produkt- bereich, Produkt- gruppe	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	N	Summe
14.10	Umweltschutz		1,00		3,50	1,00					1,00									6,50
14	Umweltschutz	0,00	1,00	0,00	3,50	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,50
15.10	Wirtschaftsförderung und Tourismus		1,00		1,00				0,82	1,00										3,82
15.20	Stadtmarketing																			0,00
15.30	Freizeiteinrichtungen						1,00		2,00	2,00	1,00									6,00
15	Wirtschaft und Tourismus	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	2,82	3,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,82
16.10	Allgemeine Finanzwirtschaft																			0,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17.10	Stiftungen																			0,00
17	Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>Gesamt</u>	<u>5,00</u>	<u>17,80</u>	<u>26,22</u>	<u>50,50</u>	<u>102,40</u>	<u>41,41</u>	<u>41,79</u>	<u>49,76</u>	<u>70,74</u>	<u>57,26</u>	<u>33,80</u>	<u>174,58</u>	<u>39,66</u>	<u>84,54</u>	<u>26,09</u>	<u>0,96</u>	<u>8,42</u>	<u>3,00</u>	<u>833,93</u>

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil C: Aufteilung nach Produktgruppen - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst -

[illegible]

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil C: Aufteilung nach Produktgruppen - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst -

[illegible]

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil C: Aufteilung nach Produktgruppen - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst -

[illegible]

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil C: Aufteilung nach Produktgruppen - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst -

[illegible]

Anlage 2: Stellenübersicht, Teil C: Aufteilung nach Produktgruppen - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst -

Produkt- bereich, Produkt- gruppe	Bezeichnung																		
		S 18	S 17	S 16	S 15	S14	S 13	S 12	S 11 b	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 7	S 5	S 4	S 3	S 2	Summe
14.10	Umweltschutz																		0,00
14	Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.10	Wirtschaftsförderung und Tourismus																		0,00
15.20	Stadtmarketing																		0,00
15.30	Freizeiteinrichtungen																		0,00
15	Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.10	Allgemeine Finanzwirtschaft																		0,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17.10	Stiftungen																		0,00
17	Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	3,00	15,00	1,00	42,34	6,30	15,00	21,41	18,94	0,00	8,00	26,69	95,55	0,00	0,00	10,89	48,36	0,77	313,25

Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte			
Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2026/2027 (Stichtag 01.10.2025)	beschäftigt am 01.10.2025
Bachelor of Laws/ Arts (Verwaltung)	Ausbildungsvergütung	24	15
Bachelor of Arts (Soziale Arbeit)	Ausbildungsvergütung	9	6
Brandoberinspektoranwärter / Aufstiegsstellen gD	Anwärterbezug/Besoldung	3	1
Brandmeisteranwärter/Notfallsanitäter	Anwärterbezug/Besoldung	18	10
Notfallsanitäter-Vollausbildung	Ausbildungsvergütung	6	4
Verwaltungsfachangestellte	Ausbildungsvergütung	18	15
Qualifizierung Verwaltungslehrgang I	Tarif	9	3
FA für Medien-u. Informationsdienste	Ausbildungsvergütung	0	0
Fachrichtung - Bibliothek -		3	1
Fachrichtung - Archiv -		1	0
Duales Studium Bibliothek und digitale Kommunikation	Ausbildungsvergütung	4	2
Vermessungstechnik	Ausbildungsvergütung	2	1
Straßenbauer/innen	Ausbildungsvergütung	2	0
Gärtner/innen	Ausbildungsvergütung	6	5
Elektroniker/innen	Ausbildungsvergütung	2	0
KFZ-Mechatroniker*in	Ausbildungsvergütung	1	0
Tischler	Ausbildungsvergütung	1	1
Wissenschaftliches Volontariat	Praktikantenentgelt	1	1
Praxisintegrierte Ausbildung Erzieher	Ausbildungsvergütung	16	9
Praxisintegrierte Ausbildung Bauingenieur	Ausbildungsvergütung	2	2
Jahrespraktikanten/-praktikantinnen	Praktikantenentgelt	4	1
Bundesfreiwilligendienst*	Taschengeld	12	3
FSJ - freiwilliges soziales Jahr*	Taschengeld	1	1
Insgesamt		145	81

* keine Abbildung in der Stellenbesetzungsliste